



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS
Statistische Infrastruktur

Die EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer

Anleitung zuhanden der Kantone

21. Januar 2008 / aktualisierte Version vom 05. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	4
1 Einleitung	7
1.1 Worum geht es?.....	7
1.2 Begriffe / Abkürzungen	8
1.3 Weitere relevante Dokumente	9
2 Vollzug der EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer	10
2.1 Auftrag und Ziele.....	10
2.1.1 Bund	10
2.1.2 Kantone und Gemeinden.....	10
2.1.3 Fristen.....	10
2.1.4 Lieferergebnisse und Ziele	10
2.2 Übersicht über den Vollzugsprozess	11
2.3 Phase 1: Planung und Systementscheid	11
2.3.1 Systementscheid für Ein- und Nachführung EWID und WN	11
2.4 Phase 2: Umsetzung.....	14
2.4.1 Schritt 1: Vorarbeiten.....	14
2.4.2 Schritt 2: Datenquellen beschaffen	15
2.4.3 Schritt 3: Datenerhebung.....	15
2.5 Phase 3: Datenpflege und Nachführung.....	16
2.5.1 Vergabe der Wohnungsnummer bei Neu- und Umbauten.....	16
2.5.2 EWID-Nachführung	16
2.6 Bedürfnisse der involvierten Partner.....	17
2.7 Kritische Erfolgsfaktoren	18
3 Rechtliche Rahmenbedingungen	19
3.1 Stufe Bund	19
3.1.1 Bundesverfassung.....	19
3.1.2 Registerharmonisierungsgesetz (RHG)	19
3.1.3 Datenschutzgesetz (DSG).....	19
3.2 Kantonale Ausführungsbestimmungen des RHG	19
3.3 Einführung einer Wohnungsnummer	20
3.4 Sonderfragen	20
3.4.1 Daten aus dem GWR sowie Führung und Vergabe der Wohnungsnummer	20
3.5 Rechtliche Grundlagen für Zusammenarbeit mit Post.....	24
3.5.1 Beschaffungsrechtlicher Tatbestand	24
3.5.2 Datenerhebung durch die Post.....	25
3.5.3 Datenaustausch mit der Post	25

4	Partnerschaftsmodell mit der Post	26
4.1	Nutzen des Partnerschaftsmodells – Mehrwert für alle Beteiligten	26
4.2	Vertragsmodelle zwischen Kantonen (bzw. Gemeinden) und der Post	27
4.2.1	Individualvertrag (Kanton – Post)	28
4.2.2	Rahmenvereinbarung (Kanton – Post).....	28
4.2.3	Standardvertrag (Gemeinde – Post)	28
4.2.4	Absichtserklärung des Kantons (bzw. der Gemeinde)	29
4.3	Rollen und Aufgaben der Akteure im partnerschaftlichen Vollzugsmodell	29
4.4	Leistungsangebot der Post	30
4.4.1	Modul 1: Digitalisieren der Daten	30
4.4.2	Modul 2: Vergabe einer administrativen Wohnungsnummer für die EWID- Erstzuweisung	30
4.4.3	Modul 3: Physische Wohnungsnummer	33
4.4.4	Preisgestaltung	34
5	Weiteres Vorgehen / Meilensteine	36
6	Kontakte und weitere Informationen	37

Management Summary

Einleitung / Zweck des vorliegenden Papiers

Die Registerharmonisierung hat zum Ziel, die Einwohnerregister (EWR) in den Kantonen und Gemeinden sowie die grossen Personenregister des Bundes im Zivilstands-, Ausländer- und Flüchtlingsbereich zu harmonisieren. Die Harmonisierung besteht darin, die verschiedenen Register bezüglich Inhalten und Aktualität vergleichbar zu machen und in der Einführung von Identifikatoren zu statistischen Zwecken. Damit können die Register für die zukünftigen bevölkerungsstatistischen Erhebungen genutzt werden. Im Rahmen der Registerharmonisierung wird zudem angestrebt, bestehende gesetzlich geregelte Datenkommunikationsprozesse zwischen amtlichen Personenregistern auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene zu automatisieren, was nicht nur der Statistik zugute kommt, sondern auch einen erheblichen administrativen Nutzen generiert.

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG)¹ und die Registerharmonisierungsverordnung (RHV)² verpflichten die Kantone und Gemeinden, die Harmonisierung bis zur Volkszählung 2010 umzusetzen, damit diese erstmals registerbasiert erfolgen kann. Finanziert werden die durch die Harmonisierung entstehenden Kosten gemeinsam durch den Bund und die Kantone. In der Botschaft zum RHG wurden CH 33 Mio. als Investitionsvolumen zu Lasten der Kantone und Gemeinden angegeben.

Eine Aufgabe, die im Rahmen der Registerharmonisierung durchgeführt werden muss, ist die Übernahme des eidg. Gebäudeidentifikators (EGID) und eidg. Wohnungsidentifikators (EWID) aus dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) in die Einwohnerregister (EWR). Dadurch sind die Verknüpfung der Register zu statistischen Zwecken sowie die registerbasierte Haushaltsbildung möglich. Die so verfügbaren Informationen bilden eine wichtige Grundlage für die zukünftigen Statistiken in den Bereichen Bevölkerung, Haushalte und Wohnen.

Die Identifikation der richtigen Wohnung im GWR, welche für die Zuweisung des EWID zwingend nötig ist, gestaltet sich in Gebäuden mit komplexen Wohnungsstrukturen mit den heute im GWR vorhandenen Angaben schwierig. Deshalb empfiehlt das BFS zusammen mit der Arbeitsgruppe Physische Wohnungsnummerierung die Einführung einer Wohnungsnummer. Diese wird im GWR geführt, dem Bewohner bekannt gemacht und bei der Anmeldung der Einwohnerkontrolle mitgeteilt. Damit wird die einfache und sichere Nachführung des richtigen EWID im EWR sichergestellt. Die Einführung einer physischen Wohnungsnummer ist im RHG nicht vorgeschrieben (Kann-Formulierung), wird aber vom Bundesamt für Statistik (BFS) empfohlen, weil dies die Ein- und Nachführung des EWID auf der Einwohnerkontrolle entscheidend vereinfacht. Das BFS unterstützt deshalb die Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung der Arbeiten durch:

- das zur Verfügung stellen einer Richtlinie zur Wohnungsnummerierung;
- die Erarbeitung eines Standardprozesses zur Einführung einer Wohnungsnummer;
- die Erarbeitung von Lösungen für die einfache Einführung einer Wohnungsnummer sowie der Erstvergabe des EWID zusammen mit einem nationalen Partner.

Die vorliegende Anleitung stellt den Standardprozess zur Einführung einer Wohnungsnummer vor, erläutert die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen auf kantonaler bzw. kommunaler Stufe und stellt das darauf aufbauende Partnerschaftsmodell mit der Post vor. Diese Anleitung soll den für die Umsetzung beauftragten Stellen im Kanton und in den Gemeinden helfen, die operativen Umsetzungsarbeiten zu definieren und die Kommunikation zu den betroffenen Stellen zu vereinfachen. Zudem stellt sie eine konkrete Lösung der EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer mit Unterstützung der Post vor.

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02

² Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV), SR 431.021

Einführung einer Wohnungsnummer

Der Bundesgesetzgeber überlässt es den Kantonen, ob sie eine physische Wohnungsnummer (sichtbar an der Wohnungstür und / oder am Klingelschild angebracht) einführen. Anstelle einer *physischen* Wohnungsnummer kann auch eine *administrative* Wohnungsnummer (Aufdruck der Nummer auf einem Miet- oder Kaufvertrag) verwendet werden. Es ist rechtlich möglich, auf die Vergabe von Wohnungsnummern gänzlich zu verzichten, was aber zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei der Zuweisung des EWID im EWR führt.

Die *physische* Wohnungsnummer hat gegenüber der bloss administrativen (nicht sichtbar angebrachten) Wohnungsnummer Vorteile. Sie ist den Bewohnern aufgrund ihrer Sichtbarkeit bekannt und einprägsam. Die Wohnung ist dank Beschriftung auch für Dritte sofort erkennbar, was sie leichter identifizierbar macht und die Weitergabe der Wohnungsnummer beim Wechsel des Eigentümers / der Liegenschaftsverwaltung sicherstellt. Der Aufwand zur Einführung der physischen Wohnungsnummer durch Anbringung einer Nummer ist grösser als bei einer bloss administrativen Zuweisung, dafür aber nachhaltiger und einfacher in der Verwendung. Sowohl die *administrative* wie die *physische* Wohnungsnummer folgen derselben Nummerierungssystematik.

Umsetzungsarbeiten

Im Interesse einer möglichst einheitlichen, effizienten und qualitativ hoch stehenden EWID-Zuweisung in den EWR hat das BFS zusammen mit der Arbeitsgruppe Physische Wohnungsnummerierung einen Vollzugsprozess erarbeitet. Der Vollzugsprozess ist aufgeteilt in drei Phasen:

- Phase 1 "Planung und Systemscheid": Für die Einführung einer Wohnungsnummer sind die erforderlichen Modalitäten zu regeln (welche Gebäude und Wohnungen sind betroffen, welche Nummerierungssystematik wird verwendet, welche Nummer - administrativ oder physisch wird eingeführt) und die rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu schaffen.
- Phase 2 "Umsetzung": Es sind die für die Einführung einer Wohnungsnummer erforderlichen Daten zu beschaffen und die Datenerhebung durchzuführen. Dazu gehört die Ergänzung und Bereinigung der Wohnungsdaten im GWR, die Vergabe der Wohnungsnummer sowie die Zuweisung des EWID zu den Personen. Für die Datenerhebung ist allenfalls eine Begehung vor Ort durchzuführen. Die eingeführte Wohnungsnummer wird neu als gemeinsamer Schlüssel sowohl im EWR als auch im GWR verwendet.
- Phase 3 "Datenpflege und Nachführung": Die Wohnungsnummern sind bei Neu- und Umbauten nachzuführen. Ebenfalls nachzuführen ist die EWID-Zuweisung auf der Einwohnerkontrolle bei Zu- / Weg- und Umzügen der im EWR geführten Personen.

Die EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer ist aufwändig und sowohl technisch wie organisatorisch komplex. Damit eine schweizweit möglichst einheitliche und einfach umsetzbare Lösung eingeführt werden kann und im Hinblick auf eine grösstmögliche Entlastung der Gemeinden, hat das BFS für die operative Umsetzung – in Absprache mit der Arbeitsgruppe Physische Wohnungsnummerierung – ein Partnerschaftsmodell mit einem nationalen Leistungserbringer (die Post) erarbeitet.

Partnerschaftsmodell mit der Post

Mit der Post konnte ein nationaler Realisierungspartner gefunden werden, der die EWID-Zuweisung mit Hilfe der Vergabe einer Wohnungsnummer optimal unterstützen kann. Die Post verfügt gestützt auf den Grundversorgungsauftrag landesweit über umfassendes Datenmaterial zur Postzustellung und kennt die lokalen Besonderheiten aufgrund der Tätigkeiten ihrer Zustellboten. Die Post besitzt dadurch einen Bezug zu Haushalten und Personen in der ganzen Schweiz. Das Interesse der Post an der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden liegt in der Optimierung und Aktualisierung ihrer Daten zur Verbesserung der Qualität der Postzustellung.

Auf Basis des vom BFS und der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vollzugsprozesses hat die Post Leistungsmodule entwickelt, welche von den Kantonen und Gemeinden eingekauft werden können und die Gemeinden bei der Einführung einer Wohnungsnummer und der EWID-Zuweisung substantiell

entlasten. Die Post übernimmt dabei die in der Phase 2 "Umsetzung" anfallenden sowohl technisch wie organisatorisch anspruchsvollen Aufgaben. Dazu gehört:

- die koordinierte Beschaffung der für die Vergabe der Wohnungsnummern benötigten Daten (insbesondere die Wohnungs- und Bewohnerlisten der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen);
- die zentrale Aufbereitung sowie der Abgleich der Daten, die Vergabe der Wohnungsnummern und die Zuweisung des EWID zu den Personen aus dem EWR;
- eine allfällige Begehung der Gebäude vor Ort;
- die koordinierte Rücklieferung der mit der Wohnungsnummer ergänzten Daten an die Datenlieferanten.

Die Gemeinde wird lediglich für die Bearbeitung von durch die Post nicht lösbaren Restfällen hinzugezogen.

Die Zusammenarbeit wird mit einem an die Bedürfnisse des Kantons angepassten Vertragsmodell geregelt:

1. **Individualvertrag:** Kanton und Post schliessen einen Individualvertrag über die Leistungserbringung im Rahmen der Datenbeschaffung und –erhebung für den ganzen Kanton ab. Der Kanton koordiniert das Vorgehen mit den Gemeinden.
2. **Rahmenvereinbarung** mit dem Kanton und Standardverträge mit den Gemeinden. Der Kanton schliesst mit der Post eine Rahmenvereinbarung ab, welche die Unterstützungs- und Koordinationsaufgaben des Kantons definiert. Die Gemeinden schliessen zum Leistungsbezug Standardverträge mit der Post ab.
3. **Standardvertrag:** Der Kanton verzichtet auf eine Regelung mit der Post und überlässt es den Gemeinden direkt mit der Post Verträge zum Bezug von Leistungen abzuschliessen.

Die in der Botschaft zum RHG mit CHF 22 Mio. angegeben Kosten bei den Kantonen und Gemeinden für die EWID-Zuweisung sind sicher notwendig um die EWID-Einführung im EWR sicherzustellen. Die Post hat sowohl die technischen als auch die organisatorischen Betriebsmittel, um einem Kanton und deren Gemeinden sowohl effiziente als auch kostengünstige Lösungen anzubieten. Jeder Kanton kann bei der Post eine Preiskalkulation für das Angebot auf seinem Kantonsgebiet anfordern. Die Post berechnet die Kosten individuell.

Der Bezug der Post als Realisierungspartner entspricht dem Modell einer so genannten **Public Private Partnership** (PPP). Es handelt sich hier um ein Beschaffungs-PPP als Alternative zum klassischen Beschaffungsverfahren. Die öffentliche Hand tritt als Besteller, bzw. Abnehmer einer Gesamtheit von Leistungen auf und der Private (hier die Post) funktioniert als Erbringer einer längerfristig ausgerichteten Dienstleistung.

Empfehlung des BFS

Das BFS empfiehlt die Einführung einer Wohnungsnummer um die einfache und sichere EWID-Zuweisung und Nachführung auf der Einwohnerkontrolle sicherzustellen. Es wird den Kantonen empfohlen, die Umsetzung in ihrem Kantonsgebiet möglichst einheitlich zu regeln und für die Gemeinden verbindliche Regelungen zu erlassen.

Aus Sicht BFS muss mindestens für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk eine Wohnungsnummer gemäss "Richtlinie zur Wohnungsnummerierung" eingeführt werden.

Die Wohnungsnummer soll im Sinne der Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit sowie des potenziell weiteren Nutzens sichtbar physisch angebracht und zusätzlich als administrative Wohnungsnummer auf einem Miet- oder Kaufdokument des Eigentümers resp. Vermieters aufgedruckt werden. Idealerweise werden Zu-, Um- und Wegzugsmeldungen in Zukunft der Einwohnerkontrolle direkt vom Eigentümer resp. Vermieter im Rahmen einer Drittmeldepflicht (inkl. Wohnungsnummer) gemeldet.

Aufgrund der Komplexität der Einführung einer Wohnungsnummer sowie im Sinne einer grösstmöglichen Einheitlichkeit empfiehlt das BFS die Wohnungsnummer zusammen mit der Post einzuführen.

1 Einleitung

1.1 Worum geht es?

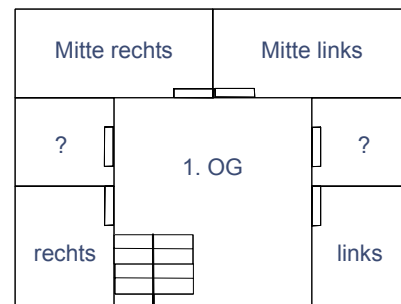
Im Rahmen der Registerharmonisierung sind jeder im Einwohnerregister (EWR) geführten Person der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) des von ihr bewohnten Gebäudes und der eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zuzuweisen. EGID und EWID werden vom eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zur Verfügung gestellt.

Ziel der Zuweisung dieser Identifikatoren ist die registerbasierte Haushaltsbildung. Alle Personen mit derselben EGID-EWID-Kombination wohnen in derselben Wohnung und bilden zusammen einen Haushalt. Damit können Personen- und Haushaltsdaten aus dem EWR mit Gebäude- und Wohnungsdaten aus dem GWR für planungsrelevante Basisaussagen, beispielsweise über Haushaltstypologie und Wohndichte, verknüpft werden.

Während die Zuweisung des EGID zu den Personen in der Regel über den Adressabgleich (Strassenname und Hausnummer) einfach möglich ist, gestaltet sich die Zuweisung des EWID deutlich schwieriger, da zu diesem Zweck die Lage der Wohnung auf dem Stockwerk eindeutig beschrieben werden muss. Insbesondere in Gebäuden mit komplexen Wohnungsstrukturen ist diese Wohnungsidentifikation anhand der im GWR geführten Wohnungsmerkmale (Stockwerk, Lage auf dem Stockwerk, Zimmeranzahl) häufig nicht möglich (siehe Grafik).

Deshalb empfiehlt das BFS die Einführung einer Wohnungsnummer, analog zur Hausnummer. Die Wohnungsnummer bezeichnet eine Wohnung auf eindeutige Weise und ist logisch aufgebaut. Eine nationale, systematische Einheitlichkeit ist anzustreben.

Um die Nachhaltigkeit sicherzustellen, wird die Wohnungsnummer im GWR als Wohnungsmerkmal geführt, dem Wohnungsbewohner bekannt gemacht und bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle mitgeteilt: "Bahnhofstrasse 17, Wohnungsnummer 104". Damit ist die qualitativ hochwertige Nachführung des richtigen EWID auf der Einwohnerkontrolle nachhaltig sicher gestellt.



Die Mitteilung der Wohnungsnummer bei der Anmeldung der Einwohnerkontrolle erfolgt in der Regel durch Mitteilung des Zuziehenden unter Bekanntgabe der entsprechenden Wohnungsnummer, die entweder

- sichtbar an der Wohnungstür und / oder dem Klingelschild (zusätzlich evtl. Briefkasten) angebracht ist, oder
- die aus einem Dokument des Vermieters / Eigentümers ersichtlich ist, welches bei der Anmeldung vorgewiesen wird.

Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, den Eigentümer resp. Vermieter zu verpflichten, Zu- und Wegzüge von Mietern der Einwohnerkontrolle zu melden (Drittmeldepflicht).

Die Einführung einer Wohnungsnummer ist im Registerharmonisierungsgesetz ausdrücklich erwähnt (Artikel 8 Absatz 3 RHG). Es ist Sache der Kantone und Gemeinden, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Ein- und Nachführung der Wohnungsnummer sowie für das Meldewesen auf der Einwohnerkontrolle zu erlassen.

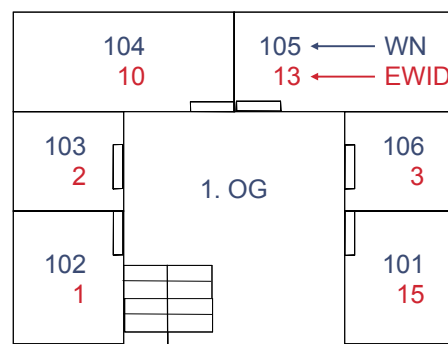
Die Ein- und Nachführung einer Wohnungsnummer und die Zuweisung des EWID im EWR sind organisatorisch komplex und aufwändig. Deshalb hat das BFS in Absprache mit der Arbeitsgruppe Physische Wohnungsnummerierung³ ein partnerschaftliches Vollzugsmodell, im Sinne einer schweizweit

³ bestehend aus Vertretern von Kantonen, Gemeinden, Städte und der relevanten Eigentümer- und Liegenschaftsverbände.

einheitlichen, qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Lösung, entwickelt, bei welchem ein substantieller Teil der Arbeiten zur Einführung einer Wohnungsnummer und der EWID-Zuweisung standardisiert bei der Post eingekauft werden kann. Die Kantone und Gemeinden sind jedoch frei, die für sie am besten geeignete Umsetzung zu wählen. Es besteht keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Post.

1.2 Begriffe / Abkürzungen

- Identifikatoren: Eidg. Gebäudeidentifikator (EGID) und eidg. Wohnungsidentifikator (EWID) aus dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). EGID und EWID sind Identifikatoren, die vom eidgenössischen GWR vergeben werden und ein Gebäude resp. eine Wohnung eindeutig identifizieren. Allerdings folgen sie keiner Logik, welche eine Orientierung im Raum zulässt und sind dem Wohnungsbewohner nicht bekannt.
- Wohnungsnummer: Neue, einheitlich und systematisch zu vergebende Nummern, welche es als Hilfsmittel erlauben, den EWID im kantonalen oder kommunalen EWR auf einfache, qualitativ hochwertige und nachhaltige Weise ein- und nachzuführen. Eine Wohnungsnummer soll nach einer schweizweit einheitlichen Logik vergeben werden, eine Orientierung im Raum gewährleisten, im GWR geführt und mit dem EWID verknüpft werden und der Einwohnerkontrolle bei der Anmeldung mitgeteilt werden.



Es gibt zwei Arten von Wohnungsnummern:

- administrative Wohnungsnummer: einheitlich, systematisch vergebene Wohnungsnummer, welche auf dem Mietvertrag oder einem anderen Dokument aufgedruckt und im GWR im gleichnamigen Feld geführt wird.
- physische Wohnungsnummer: einheitlich, systematisch vergebene Wohnungsnummer, welche an der Wohnungstür, am Klingeltableau (allenfalls Briefkasten) sichtbar angebracht ist.

Beide Arten von Wohnungsnummern (administrativ und physisch) folgen – im Idealfall – derselben Nummerierungssystematik. Das BFS hat eine "Richtlinie zur Wohnungsnummerierung" auf der Internetseite der Registerharmonisierung publiziert.

- Wohnungs- und Bewohnerlisten (WBL): Für die Erstzuweisung der Wohnungsnummer ist eine Wohnungs- und Bewohnerliste der Eigentümer oder der Liegenschaftsverwaltung nötig. Diese Liste enthält alle bewohnten und unbewohnten Wohnungen des Gebäudes sowie Angaben zu Mieter resp. Eigentümer (bei Stockwerkeigentum oder Wohngenossenschaften) sowie allfällige Informationen zu Wohnungsbewohnern. Anhand der Wohnungsangaben auf den WBL kann die entsprechende Wohnung im GWR identifiziert werden. Anhand der Angaben zum Wohnungsbewohner kann die Verknüpfung zur Person im EWR gemacht werden. Damit ist die Verbindung zwischen der Person aus dem EWR und der Wohnung aus dem GWR gemacht und der EWID kann zugewiesen werden.

1.3 Weitere relevante Dokumente

Folgende Dokumente sind für die Thematik der Wohnungsnummerierung und der EWID-Zuweisung von Bedeutung:

- Registerharmonisierungsgesetz und Registerharmonisierungsverordnung.
- Volkszählungsgesetz.
- Richtlinie zur Wohnungsnummerierung. BFS, Neuchâtel, 2008.
Mit der Arbeitsgruppe erarbeitete Systematik zur Wohnungsnummerierung.
- Wegleitung zur Konsolidierung des eidg. GWR. BFS, Neuchâtel, 2007.
Anleitung zur Konsolidierung des eidg. GWR.
- Detailprozess Wohnungsnummer. *In Arbeit, Abgabe auf Anfrage.*
Detaillierte Beschreibung des Prozesses zur Ein- und Nachführung einer Wohnungsnummer.
- PPP für die Einführung einer physischen Wohnungsnummer. BFS, Neuchâtel, 2007.
- Pilotprojekt "Umsetzung physische Wohnungsnummerierung". BFS, Neuchâtel, 2005.
Die Studie zeigt auf, wie eine physische Wohnungsnummer eingeführt werden kann.
- Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID auf der Einwohnerkontrolle. BFS, Neuchâtel, 2007.
Anleitung für die Einwohnerkontrolle, wie die EWID-Zuweisung in Gebäuden mit einfacher Wohnungsstruktur ohne Wohnungsnummer zugewiesen werden kann.
- Erklärung der Fehlermeldungen des Validierungsservices. BFS, Neuchâtel, 2008.
Der Validierungsservice des BFS prüft, ob die Daten des EWR den im Amtlichen Katalog der Merkmale definierten Anforderungen entsprechen. Mit dem Validierungsservice kann überprüft werden ob der EGID korrekt zugewiesen wurde und ob die EWID-Zuweisung plausibel ist.

Die Dokumente sind auf der Internetseite des Projektes Registerharmonisierung aufgeschaltet (www.register-stat.admin.ch) und können beim BFS direkt bezogen werden.

2 Vollzug der EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer

2.1 Auftrag und Ziele

2.1.1 Bund

Der Bund ist an einer landesweit einheitlichen Wohnungsnummerierung interessiert. Deren Einführung fällt jedoch in die Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Der Bund unterstützt im Interesse einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Lösung die Arbeiten der Kantone und Gemeinden im konzeptionellen Bereich durch:

- zur Verfügung stellen einer Richtlinie zur Wohnungsnummerierung;
- Erarbeiten eines Standardprozesses zur Einführung einer Wohnungsnummer;
- Erarbeiten von Lösungen für die einfache Einführung einer Wohnungsnummer sowie der Erstvergabe des EWID, zusammen mit einem nationalen Partner.

2.1.2 Kantone und Gemeinden

Die Kantone und Gemeinde sind für die termingerechte Umsetzung der Registerharmonisierung in ihrem Hoheitsgebiet (Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle) zuständig. Sie müssen die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen erlassen.

Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, den EWID aus dem GWR in die kantonalen und kommunalen EWR zu übernehmen.

Empfehlung des BFS

Das BFS empfiehlt den Kantonen oder Gemeinden, eine physische Wohnungsnummer einzuführen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Bewohner der jeweiligen Wohnung die Wohnungsnummer kennen und diese auf der Einwohnerkontrolle bekannt geben können.

Die Ausführungsgesetzgebung auf Ebene Kanton / Gemeinde schafft die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der EWID-Zuweisung sowie zur Einführung einer (physischen) Wohnungsnummer.

2.1.3 Fristen

Gemäss RHG ist die Anschlussgesetzgebung durch die Kantone bis 1.1.2009 in Kraft zu setzen.

Gemäss RHV muss der EGID spätestens ab 15. Januar 2010 und der EWID spätestens ab 31. Dezember 2012 in allen EWR geführt werden (Art. 28 Abs. 2 RHV). Wird der EWID nicht geführt, muss gemäss Volkszählungsgesetz die Haushaltsbildung in der Übergangsphase anders (bsp. über eine Haushaltsnummer) sichergestellt werden.

2.1.4 Liefsergebnisse und Ziele

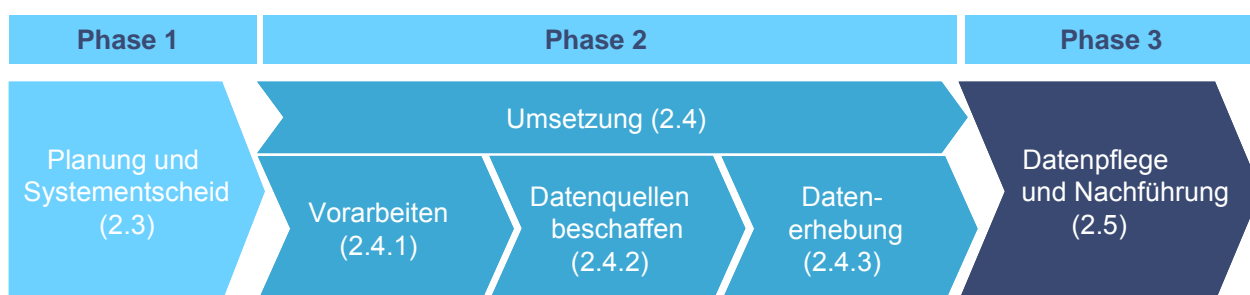
Um eine Wohnungsnummer einzuführen und die EWID-Erstvergabe durchführen zu können, sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Das eidg. GWR muss konsolidiert sein, das heisst die Gebäude- und Wohnungsdaten sind richtig und vollständig. Dies garantiert stabile EGID und EWID.
- Allen Personen im EWR muss der EGID des von ihr bewohnten Gebäudes zugewiesen werden.
- Der EWID muss den Personen aus dem EWR zugewiesen werden.

- Falls eine Wohnungsnummer eingeführt wird, ist diese erstens mit dem EWID im GWR zu verknüpfen und zweitens mit den Personen im EWR. Ausserdem ist sie den Eigentümern, resp. den Liegenschaftsverwaltungen für den Aufdruck auf dem Mietvertrag oder in einem anderen Dokument mitzuteilen.
- Die Wohnungsnummern müssen ggf. sichtbar an der Wohnungstür oder dem Klingeltableau angebracht werden (physische Anbringung).

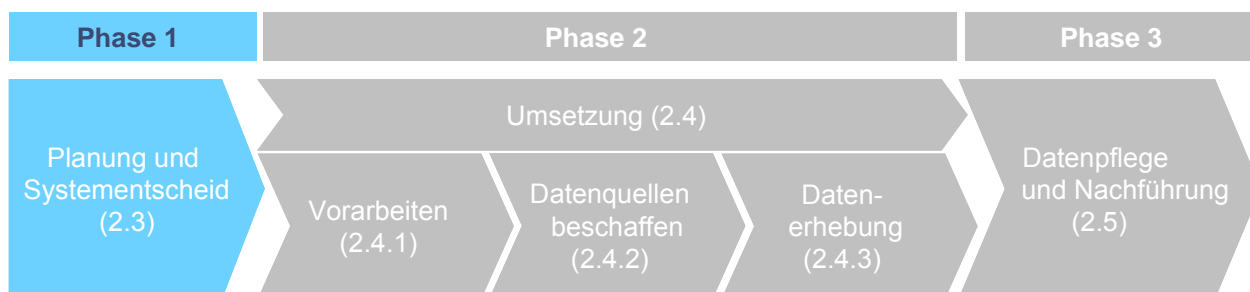
2.2 Übersicht über den Vollzugsprozess

Für die Umsetzung dieser Arbeiten hat das BFS folgendes Vorgehen ausgearbeitet, welches in den folgenden Kapiteln vorgestellt wird (in Klammern wird jeweils das Kapitel angegeben, in welchem der Prozessschritt vertieft erläutert wird).



Die Detailprozesse der oben dargestellten Prozessschritte wurden gemeinsam mit der Arbeitsgruppe erarbeitet und dokumentiert. Sie können beim BFS bezogen werden.

2.3 Phase 1: Planung und Systementscheid



In der Planungsphase sind die Modalitäten (Grundgesamtheit, Nummerierungssystematik, Art der Nummer sowie Art der Einführung) festzulegen.

2.3.1 Systementscheid für Ein- und Nachführung EWID und WN

Der Kanton oder die Gemeinde (sofern es keine kantonalen Vorgaben gibt) ist verantwortlich, den Systementscheid zu fällen, wie der EWID und die Wohnungsnummer ein- und nachgeführt werden.

2.3.1.1 Zu nummerierende Grundgesamtheit

Der Kanton oder die Gemeinde definiert die zu nummerierenden Wohnungen.

2.3.1.2 Nummerierungssystematik

Der Kanton oder die Gemeinde entscheidet über die Nummerierungssystematik. Das BFS hat auf seiner Webseite eine mit der Arbeitsgruppe erarbeitete Richtlinie publiziert. Im Sinne einer grösstmöglichen nationalen Einheitlichkeit sollen die Kantone und Gemeinden diese Nummerierungsrichtlinie verbindlich vorschreiben und verwenden.

2.3.1.3 Art der Wohnungsnummer (physisch oder administrativ)

Der Kanton oder die Gemeinde entscheidet über die Art der Wohnungsnummer (administrativ oder physisch).

Der Kanton oder die Gemeinde entscheidet darüber, wer die Wohnungsnummern wo und wie zu führen hat. Ein wichtiges Element dabei ist die möglichst einfache und qualitativ hochwertige Nachführung des EWID im EWR. Das BFS empfiehlt, die Vermieter und Eigentümer zu verpflichten, die Wohnungsnummer in einem Miet- oder Kaufdokument zu bezeichnen (gilt auch bei einer physischen Wohnungsnummer).

2.3.1.3.1 Vor- und Nachteile der physischen und administrativen Wohnungsnummer

Physische Wohnungsnummer

Vorteile	Nachteile
- auf Grund der sichtbaren Anbringung einprägsam und dem Bewohner bekannt	- Akzeptanz von Eigentümern und Bewohnern nicht überall gegeben
- Aufdruck auf Miet- / Kaufvertrag zusätzlich möglich	- Physische Wohnungsnummer stellt Eingriff in das Eigentum dar (gesetzliche Grundlage notwendig)
- Vereinfachte Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle	- Gefahr von Vandalismus
- für Dritte ersichtlich (Post, Ambulanz, etc.)	- (geringe) Zusatzkosten für phys. Anbringung
- Verbesserte Identifikation der betreffenden Wohneinheit	- Ästhetische Bedenken
- Kann als Adresszusatz verwendet werden	
- In Zweifelsfällen kann die Nummer vor Ort verifiziert werden	
- Nachhaltig, da fix angebracht	

Administrative Nummer

Vorteile	Nachteile
- Hohe Akzeptanz auf Seiten der Eigentümer und Bewohner	- Physisch nicht sichtbar und deshalb dem Bewohner nicht zwingend bekannt
- Aufdruck auf Miet- / Kaufvertrag möglich	- Weiterverwendung bei Verkauf der Liegenschaft / Wohnung ist sicherzustellen (gesetzliche Grundlage notwendig)
- Ideale Grundlage für Drittmeldepflicht seitens Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen bei Umzügen	- Nebeneinander der Systeme (Nr. Mietvertrag ≠ Nr. GWR)
- Geringer politischer Druck / relativ einfache Durchsetzbarkeit	- Ablehnung, wenn Nr. der Liegenschaftsverwaltungen nicht übernommen wird. Wenn diese übernommen wird, ist keine nationale Einheitlichkeit gegeben
- Möglichkeit, mittelfristig einen gemeinsamen Nenner für die administrative Wohnungsnummer zu finden (falls Bereitschaft aller involvierten Stellen vorhanden)	
- Einfache Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle, sofern dem Bewohner bekannt	

Fazit

Bei einem Aufdruck auf einem Miet- / Kaufdokument kann die administrative Wohnungsnummer die sichere Wohnungsidentifikation bei der Anmeldung ermöglichen. Im Sinne einer Nachhaltigkeit ist eine zusätzliche physische Anbringung wünschenswert. Damit ist sichergestellt, dass die Nummer dem Bewohner bekannt ist, in Zweifelsfällen vor Ort verifiziert werden kann und beim Verkauf der Wohnung / Liegenschaft richtig weiter gegeben wird.

2.3.1.4 Entscheid über Vergabe an Dritte

Der Kanton oder die Gemeinde hat festzulegen, wie die Wohnungsnummer eingeführt wird. Es gilt zu beachten, dass die Einführung einer Wohnungsnummer komplex und aufwändig ist und in jedem Fall mit zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwendungen gerechnet werden muss. Im Interesse einer qualitativ hochwertigen und einheitlichen Einführung kann die Zusammenarbeit mit einem nationalen Leistungserbringer wünschenswert erscheinen.

Empfehlung des BFS

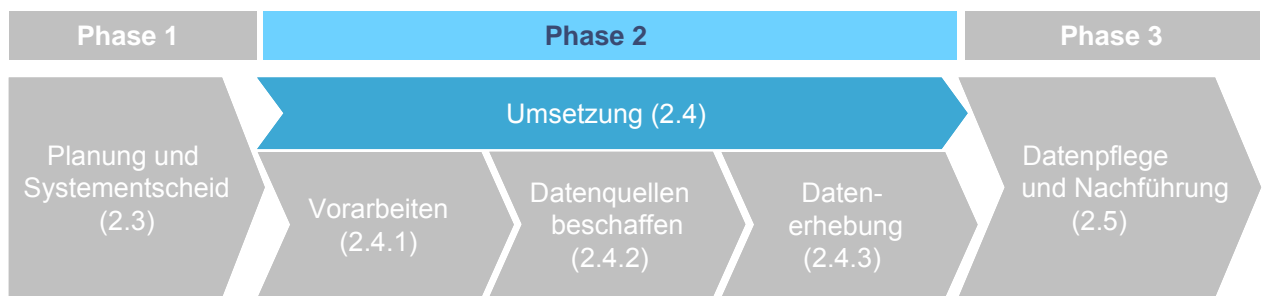
Das BFS empfiehlt für den Systementscheid von der EWID-Nachführung auf der Einwohnerkontrolle auszugehen. Die Einführung einer Wohnungsnummer sichert die einfache und sichere EWID-Zuweisung auf der Einwohnerkontrolle auf nachhaltige Weise.

Aus Sicht BFS muss mindestens für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk eine Wohnungsnummer gemäss "Richtlinie zur Wohnungsnummerierung" eingeführt werden.

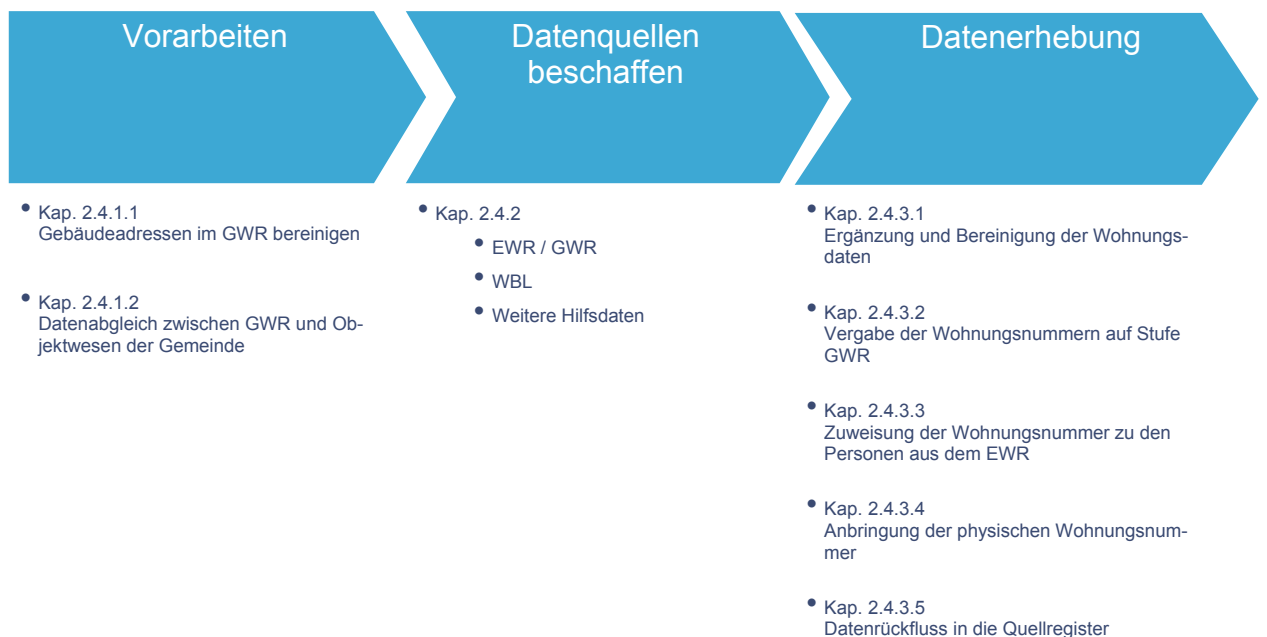
Die Wohnungsnummer soll im Sinne der Nachhaltigkeit sowie des potenziell weiteren Nutzens sichtbar physisch angebracht und zusätzlich auf einem Miet- oder Kaufdokument des Eigentümers resp. Vermieters aufgedruckt werden. Idealerweise werden Zu-, Um- und Wegzugsmeldungen in Zukunft der Einwohnerkontrolle direkt vom Vermieter im Rahmen einer Drittmeldepflicht (inkl. Wohnungsnummer) gemeldet.

Aufgrund der Komplexität der Einführung einer Wohnungsnummer sowie im Sinne einer grösstmöglichen Einheitlichkeit empfiehlt das BFS die Wohnungsnummer zusammen mit der Post einzuführen.

2.4 Phase 2: Umsetzung



Der Umsetzungsprozess kann in drei Hauptprozessschritte unterteilt werden.



2.4.1 Schritt 1: Vorarbeiten

2.4.1.1 Gebäudeadressen im GWR bereinigen

Die Gebäudeadressen im GWR sind zu bereinigen gemäss der Wegleitung für die kommunalen Bauämter "Konsolidierung der Gebäude- und Wohnungsdaten" (Bereinigung Fehler ADR).

Ziel dieses Schrittes ist es, dass alle Gebäude eindeutig identifizierbar sind und allfällige Mehrfach-erfassungen bereinigt werden.

2.4.1.2 Datenabgleich zwischen GWR und Objektwesen der Gemeinde (= EGID-Zuweisung)

In einem nächsten Schritt sind die Gebäude aus dem GWR mit dem Objektwesen der Einwohnerkontrolle abzugleichen. Wichtig ist zu beachten, dass das eidg. GWR die Referenzgrösse ist. Allfällig erkannte Inkohärenzen sowie fehlende Gebäude sind im eidg. GWR zu bereinigen und die bereinigten Daten anschliessend neu ins Objektwesen zu übernehmen. Dabei ist zu beachten, dass das Objektwesen der Gemeinde möglicherweise weiter verlinkt ist (bsp. Industrielle Werke, etc.). Die Kohärenz der Objektdaten innerhalb der Gemeinde ist sicherzustellen.

Ausserdem sind die Wohnadressen der in der Einwohnerkontrolle geführten Personen mit den Gebäudeadressen des eidg. GWR abzugleichen. Ziel dieses Schrittes ist die Verlinkung der Personen

aus dem EWR mit einem Gebäude aus dem GWR und der damit einhergehenden EGID-Zuweisung. Am Ende dieses Schrittes haben alle Personen aus dem EWR eine Gebäudeadresse aus dem GWR und damit einen EGID. Die korrekte EGID-Zuweisung kann mit dem Validierungsservice des BFS überprüft werden.

2.4.2 Schritt 2: Datenquellen beschaffen

Für die Vergabe von Wohnungsnummern sowie die Zuweisung des EWID zu den Personen aus dem EWR sind aktuelle Auszüge aus folgenden Datenquellen zu beschaffen:

- EWR: enthält alle Personen, welchen gemäss RHG ein EWID zugewiesen werden muss;
- GWR: enthält alle Gebäude mit Wohnzweck sowie alle Wohnungen;
- WBL der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen: enthält Daten zur Wohnung für die Verbindung mit dem GWR sowie Angaben zum Mieter / Wohnungsbewohner für den Abgleich mit dem EWR;
- weitere Hilfsdatenquellen: Es ist zu denken an Auszüge von Industriellen Werken, Grundbuchamt, Gebäudeversicherung, Steueramt (Liegenschaftssteuern), Schätzungsamt, Wohnungs-, Planungs-, Vermessungsamt, etc.

2.4.3 Schritt 3: Datenerhebung

Im Rahmen der Datenerhebung werden die Wohnungsdaten bereinigt und mit den Angaben aus den verschiedenen Datenquellen abgeglichen, die Wohnungsnummern vergeben, sowie die EWID-Zuweisung für die Personen aus dem EWR vorgenommen. Ausserdem wird die Nummer ggf. physisch angebracht sowie der Datenrückfluss in die Quellregister sichergestellt.

2.4.3.1 Ergänzung und Bereinigung der Wohnungsdaten

Die Wohnungsdaten aus dem GWR werden ergänzt und bereinigt, einerseits durch Angaben aus anderen Datenquellen (insbesondere den WBL) sowie – sofern nötig – einer Begehung vor Ort.

2.4.3.2 Vergabe der Wohnungsnummern auf Stufe GWR

Die Wohnungsnummer wird vergeben und mit dem EWID aus dem GWR abgeglichen. Der GWR-Auszug wird für jede Wohnung mit der entsprechenden Wohnungsnummer ergänzt.

2.4.3.3 Zuweisung der Wohnungsnummer zu den Personen aus dem EWR (EWID-Zuweisung)

Den Personen aus dem EWR wird die entsprechende Wohnungsnummer sowie der EWID zugewiesen. Der EWR-Auszug wird für jede Person mit der entsprechenden Wohnungsnummer sowie dem EWID ergänzt.

2.4.3.4 Anbringung der physischen Wohnungsnummer

Bei der Einführung einer physischen Wohnungsnummer wird diese vor Ort angebracht.

2.4.3.5 Datenrückfluss in die Quellregister

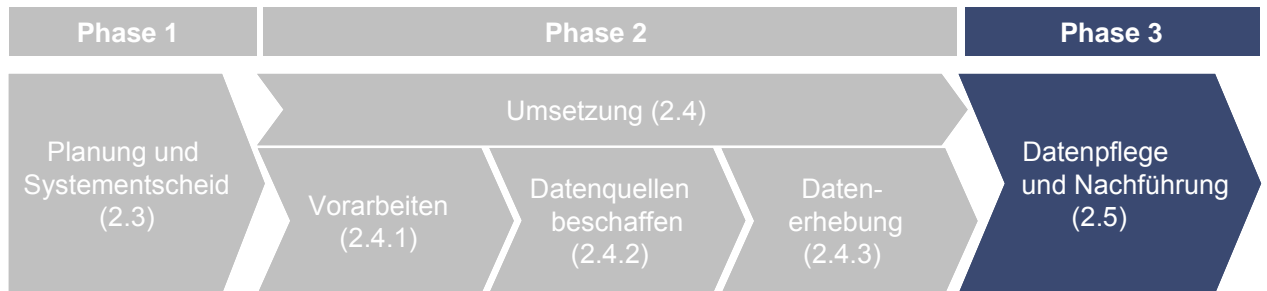
Die bereinigten und mit der Wohnungsnummer ergänzten Datensätze werden den Quellregistern bzw. den Eigentümer / Liegenschaftsverwaltungen zurückgeliefert. Diese haben die Aufgabe, die Daten inklusive Wohnungsnummer zu übernehmen.

GWR: BFS kümmert sich um den Rückimport der GWR-Daten ins eidg. GWR sowie die Einführung der Wohnungsnummer in das entsprechende Feld. Dabei ist davon auszugehen, dass es in Ausnahmefällen zu Rückfragen an die Bauverwaltung der Gemeinde kommen wird.

EWR: Es ist Aufgabe der Einwohnerkontrolle, die rückgelieferten EWR-Daten, welche mit der Wohnungsnummer und dem EWID ergänzt sind, in ihr Register zu übernehmen. Allfällig fehlende EWID sind im Nachgang mit Hilfe der Wohnungsnummer aus dem GWR zu übernehmen, Restfälle zu bereinigen.

WBL: Die WBL sind den Eigentümern und Liegenschaftsverwaltungen mit den ergänzten Wohnungsnummern zurückzuliefern. Diese haben die Aufgabe, die Wohnungsnummern in ihre Register aufzunehmen (idealerweise in einem speziell dafür vorgesehenen Feld).

2.5 Phase 3: Datenpflege und Nachführung



Ist die Wohnungsnummer eingeführt und die Erstvergabe des EWID im EWR gemacht, müssen die Systeme gepflegt und fortlaufend nachgeführt werden.

2.5.1 Vergabe der Wohnungsnummer bei Neu- und Umbauten

Die Wohnungsnummer muss für Neubauten sowie bei Umbauten neu vergeben werden. Dies ist idealerweise über das Baugesuchsverfahren zu regeln. Im Rahmen der Bau- und Wohnbaustatistik wird die Wohnungsnummer zusammen mit den anderen zu erfassenden Daten im eidg. GWR erfasst.

2.5.2 EWID-Nachführung

Auf der Einwohnerkontrolle muss bei Zu- und Wegzügen sowie Umzügen innerhalb der Gemeinde (auch innerhalb desselben Gebäudes) der EWID mit Hilfe der Wohnungsnummer nachgeführt werden. Dies geschieht idealerweise über die Meldung des Bewohners in Kombination mit der Meldung des Vermieters (Drittmeldepflicht).

2.6 Bedürfnisse der involvierten Partner

BFS	<ul style="list-style-type: none"> – Das BFS ist interessiert an einer möglichst raschen, kostengünstigen und qualitativ einwandfreien Umsetzung der Wohnungsnummer im nationalen Gesamtinteresse.
Kantone	<ul style="list-style-type: none"> – Erfüllung des Bundesauftrags. – Einheitliche Lösung auf Kantonsebene zur Sicherung der Datenqualität auf kantonaler Ebene. – Kostengünstiger und nachhaltiger Vollzug, Assschöpfen von möglichen Synergien und künftigen Potenzialen – Erleichterung des Vollzugs auf Gemeindeebene.
Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> – Interesse an qualitativ hochwertigem Vollzug – Kostengünstige, wirtschaftliche Umsetzung, wenig Aufwand bei der Nachführung. – Schonung der eigenen Ressourcen bei der Nachführung
Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen⁴	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzliche Akzeptanz, dass eine Wohnungsnummer für die Zuweisung von Personen zu Wohnungen nötig ist. – Wichtig ist die Dauerhaftigkeit, damit die Nummer unabhängig vom jeweiligen Hausverwaltungsmodell (Eigentümer, Drittverwaltung, etc.) und auch bei Änderungen desselben beständig bleibt. – Favorisieren eine rein administrative Nummer. Idealerweise wird aus ihrer Sicht die bereits bei den Immobilienverwaltungen bestehenden Nummerierungssysteme übernommen. – Sind der Ansicht, dass ein zusätzlicher Nutzen oder gar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Immobilienwirtschaft, der die Mehraufwendungen der (Ein-)Führung einer Wohnungsnummer kompensieren würde, nicht erkennbar ist. – Im Sinne der Verhältnismässigkeit, möchten sie nur komplexe Wohngebäude nummerieren und mit einem möglichst flexiblen Nummerierungssystem, damit bestehende <i>physische Nummer</i> beibehalten werden können. – Bei einer <i>physischen Nummer</i> wird ein dezentes, in der Materialisierung neutrales Beschriftungssystem erwartet. Die Nummer soll wahlweise an der Wohnungstüre, an der Türzarge oder Sonnerie und Wohnungsklingel angebracht werden können. – Bei Um- und Neubauten hat die Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die physischen Nummern vorzugeben. – Eine Wohnungsnummer kann die administrativen Abläufe für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden vereinfachen. – Die Hauseigentümer- und Liegenschaftsverbände weisen darauf hin, dass die Eigentümer (Vermieter) und / oder Immobilienverwaltungen für ihren Aufwand zu entschädigen sind.
Dritte	<ul style="list-style-type: none"> – Evt. Nutzung der Möglichkeiten, die sich aus der Wohnungsnummer ergeben

⁴ Beruht auf den Stellungnahmen vom 25. September und 11. Dezember 2007 des SVIT Schweiz sowie der Stellungnahme vom 4. Juli 2007 des HEV Schweiz.

2.7 Kritische Erfolgsfaktoren

Folgende kritischen Erfolgsfaktoren wurden identifiziert:

- **Schweizweite Einheitlichkeit:** Eine Wohnungsnummer entfaltet zusätzliches Potential, wenn diese schweizweit einheitlich eingeführt wird. Einerseits ist dazu ein einheitliches Nummerierungssystem zu verwenden (Richtlinie zur Wohnungsnummerierung"), andererseits ist die Nummer nach einem einheitlichen Standard einzuführen.
- **Komplexität:** Die Einführung einer Wohnungsnummer ist ein komplexes und aufwändiges Unterfangen. Um eine einheitliche Qualität und den Aufwand für die Gemeinde substantiell zu reduzieren, empfiehlt das BFS die Zusammenarbeit mit einem nationalen Leistungserbringer.
- **Gesetzgebung der Kantone:** Um eine Wohnungsnummer einführen zu können, sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.
- **Einbindung der Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen:** Die Wohnungs- und Bewohnerlisten der Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen erfüllen eine Scharnierfunktion zwischen dem eidg. GWR und dem EWR. Fehlen diese Listen, so ist die Vergabe der Wohnungsnummer sowie die Zuweisung des EWID zu Personen aus dem EWR nur sehr schwierig machbar. Die Einbindung der Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen ist deshalb gesetzlich zu regeln sowie eine allfällige Entschädigung vorzusehen. Im Sinne der schweizweiten Entlastung der Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen, sind diese idealerweise konzentriert von einem nationalen Leistungserbringer zu kontaktieren.
- **Flexibilität:** Die Einführung einer Wohnungsnummer muss möglichst flexibel und modular gestaltet werden. Einerseits müssen bereits bestehende physische Wohnungsnummern übernommen werden können, andererseits müssen nicht alle Gebäude (bsp. Einfamilienhäuser, kleine Wohngebäude) nummeriert werden. Da die administrative Wohnungsnummer derselben Logik folgt wie die physische Wohnungsnummer, kann auch eine gestaffelte Einführung in Betracht gezogen werden: Zuerst die Vergabe der administrativen Nummer, in einem zweiten Schritt deren physische Anbringung vor Ort.
- **Begehung vor Ort:** Für die Einführung einer Wohnungsnummer kann eine Begehung vor Ort notwendig sein. Der Zutritt zum Gebäude muss gesetzlich ermöglicht werden, damit die Lage der Wohnung auf dem Stockwerk festgestellt, resp. verifiziert werden kann.
- **Nummernanbringung:** Bei der Einführung einer physischen Wohnungsnummer sind die Fälle zu regeln, bei welchen sich Eigentümer und /oder Bewohner weigern, die Nummern anbringen zu lassen.
- **Nachführung der Wohnungsnummer:** Die Nachhaltigkeit des Systems hängt davon ab, dass eine klare Regelung besteht, wie die Wohnungsnummern bei Um- und Neubauten nachgeführt werden. Dies ist am Einfachsten über die Bauverwaltung im Rahmen des Baugesuchverfahrens möglich.
- **Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle:** Damit der EWID im EWR einfach und sicher zugewiesen werden kann, ist zu regeln, wie die Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle mitgeteilt wird. Idealerweise wird dabei vom Wohnungsbewohner bei der Anmeldung ein schriftliches Dokument mitgebracht sowie die Drittmeldepflicht für Vermieter eingeführt.

Aufgrund der oben aufgeführten kritischen Erfolgsfaktoren, hat das BFS in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Physische Wohnungsnummerierung entschieden, eine Partnerschaft mit einem nationalen Leistungserbringer anzustreben. Dies macht im Interesse einer möglichst grossen Einheitlichkeit, einem garantierten Qualitätsstandard sowie der Umsetzungskosten Sinn.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Stufe Bund

3.1.1 Bundesverfassung⁵

Mit Inkrafttreten des Artikels 65 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 kann der Bund Einfluss auf die in den Kantonen und Gemeinden registrierten Verwaltungsdaten nehmen. Gemäss dieser Bestimmung kann der Bund Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um die Datenerhebung zu rationalisieren und somit den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten. Dies erlaubt dem Bund auf die Führung von Registern sowie auf das Mutations- und Meldewesen Einfluss zu nehmen, damit die Bundesstatistik einheitliche und vergleichbare Daten bereitstellen kann.

3.1.2 Registerharmonisierungsgesetz (RHG)⁶

Art. 65 BV ist die verfassungsrechtliche Grundlage für das RHG, welches seit dem 1. November 2006 in Kraft ist. Einzig die Bestimmung zum Personenidentifikator wurde zu einem späteren Datum zusammen mit der Registerharmonisierungsverordnung (RHV⁷) per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Das RHG verfolgt zwei Ziele. Es soll erstens die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und zweitens den Datenaustausch zwischen den Registern erleichtern. Konkret schreibt das RHG die Harmonisierung der EWR der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes vor. Es bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern aufgeführt sein müssen, und formuliert die Anforderungen, denen die Register entsprechen müssen. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das BFS sowie die Datenkommunikation.

3.1.3 Datenschutzgesetz (DSG)⁸

Der Kanton oder die Gemeinde hat bei der Umsetzung der Registerharmonisierung stets den Datenschutz sicherzustellen. Der Datenschutz stützt sich auf kantonales Recht. Da es sich bei der Registerharmonisierung jedoch um den Vollzug von Bundesrecht (RHG) handelt, kommt das Bundesdatenschutzrecht gemäss Art. 37 DSG subsidiär zur Anwendung, sofern keine kantonalen Datenschutzvorschriften bestehen.

3.2 Kantonale Ausführungsbestimmungen des RHG

Um die Registerharmonisierung zu vollziehen, hat jeder Kanton gemäss Art. 21 Abs. 1 RHG die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und diese dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis zu bringen. Die Kantone können diese Aufgaben an die Gemeinden delegieren.

Empfehlung des BFS

Das BFS empfiehlt den Kantonen, den Vollzug möglichst einheitlich auf Kantonsstufe zu regeln, um die Effizienz zu erhöhen, Kosten zu senken und die Registerharmonisierung effizienter und einheitlich für das Kantonsgebiet umzusetzen.

⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

⁶ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG), SR 431.02

⁷ Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV), SR 431.021

⁸ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1

3.3 Einführung einer Wohnungsnummer

Auf kantonaler Ebene bedarf es einer Regelung betreffend Zuweisung und Nachführung des Wohnungsidentifikators (EWID-Zuweisung) sowie gegebenenfalls zur Einführung der Wohnungsnummerierung gemäss Art. 8 RHG. Die Wohnungsnummerierung erleichtert die Erstvergabe und die Nachführung des EWID wesentlich. Es ist dazu eine rechtliche Grundlage auf kantonaler bzw. Gemeindeebene zu schaffen. Darin sollen folgende Modalitäten berücksichtigt werden:

- Definition der zu nummerierenden Grundgesamtheiten;
- Festlegung des Nummerierungsart: physische⁹ oder administrative Wohnungsnummer;
- Form der Bekanntgabe und Mitteilung der Wohnungsnummer; insbesondere ist festzulegen, wie diese zu dokumentieren ist (Bezeichnung in Kauf-, Mietvertrag oder andere Urkunde).

Empfehlung des BFS

Das BFS empfiehlt, die Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des BFS zu verwenden. Diese ist auf der Internetseite des BFS publiziert.

3.4 Sonderfragen

3.4.1 Daten aus dem GWR sowie Führung und Vergabe der Wohnungsnummer

Die administrative und physische Wohnungsnummer wird im GWR erfasst und geführt. Diese Daten aus dem GWR können auf Anfrage hin den Amtsstellen der Kantone und Gemeinden zur Erleichterung des Vollzugs gesetzlicher Aufgaben bekannt gegeben werden (Vgl. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister¹⁰).

Der Kanton oder die Gemeinde legt in den Ausführungsbestimmungen fest, wer die Wohnungsnummern zu führen hat und wie diese hinsichtlich der Einführung und Nachführung vergeben und abgeglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass Private keinen Zugang zur administrativen Wohnungsnummer aus dem GWR haben (Art. 13 Abs. 1 der GWR-Verordnung). Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Stellen, welche die (administrative oder physische) Wohnungsnummer führen, diese mit der Gemeinde abgleichen können. Bei Neu- und Umbauten ist die Information der Nutzer durch den Kanton oder die Gemeinde sicherzustellen. Die Wohnungsnummern dürfen von den Nutzern nicht verändert werden.

In diesem Sinn sind die Eigentümer und Verwalter der nummerierten Wohnungen gesetzlich zu verpflichten, die Wohnungsnummer zu führen sowie die Wohnungsnummern den Bewohnern, Erwerbenden, bzw. Einwohnerkontrollen bekannt zu geben.

3.4.1.1 Datenquellen beschaffen

3.4.1.1.1 Benötigte Datenquellen

Um Wohnungsnummern vergeben zu können, müssen vorgängig die notwendigen Daten beschafft werden.

⁹ Das physische Anbringen der Wohnungsnummer stellt einen Eingriff in fremdes Eigentum dar, weshalb erhöhte Anforderungen an die zu schaffende gesetzliche Grundlage erforderlich sind.

¹⁰ Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, SR 431.841

Die folgende Auflistung zeigt die wichtigsten Datenquellen, die für die EWID-Zuteilung und die Einführung einer Wohnungsnummer relevant sind:

- EWR, keine zusätzliche Regelung notwendig;
- GWR (genügende gesetzliche Grundlage in Art. 12 und 13 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vorhanden);
- Wohnungs- und Bewohnerlisten der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen.

3.4.1.1.2 Optionale Datenquellen:

- Industrielle Werke;
- Grundbuchamt;
- Gebäudeversicherung;
- Steueramt (Liegenschaftssteuern);
- Schätzungsamt;
- Wohnungs-, Planungs-, Vermessungsamt;
- etc.

Empfehlung des BFS

Die Kantone definieren die Datenquellen, die zur Einführung einer Wohnungsnummer und Bestimmung des EWID beigezogen werden können. Die entsprechenden Dateneigner sind zu verpflichten, die Daten zur Verfügung zu stellen. Eine allfällige Entschädigung ist zu regeln. Es empfiehlt sich, möglichst verschiedene Datenquellen in Betracht zu ziehen.

Die Daten sind elektronisch in dem vom Kanton / der Gemeinde definierten (und mit einem allfälligen Realisierungspartner abgestimmten) Format zu liefern.

Der Kanton / die Gemeinde definiert den Stichtag und die Modalitäten der Datenlieferung.

3.4.1.2 Datenerhebung

3.4.1.2.1 Meldepflicht

Die Kantone erlassen gemäss Art. 11 RHG die notwendigen Vorschriften, damit die natürlichen Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des EWR zuständigen Amtsstelle melden, sowie wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten nach Artikel 6 RHG erteilen und, wenn erforderlich, ihre Angaben dokumentieren.

Empfehlung des BFS

Die Meldepflicht soll unter Bekanntgabe der Wohnungsnummer, wo eine solche vergeben wurde, erfolgen. Die kantonalen Vorschriften über die Meldepflicht sind entsprechend zu ergänzen.

3.4.1.2.2 *Auskunftspflichtige*

Die Kantone erlassen gemäss Art. 12 RHG die notwendigen Vorschriften, damit die nachfolgenden Personen den für die Führung der EWR zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 RHG nicht erfüllt wird:

- Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 RHG nicht erfüllt wird, hat zudem auch die Post den für die Führung der EWR zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich die Zustelladressen von Einwohnerinnen und Einwohnern mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 RHG).

Die in Art. 12 RHG aufgeführten Auskunftspflichtigen sind nicht abschliessend aufgezählt. Die Kantone können weitere Stellen (z.B. Bewohner und Hauswarte) zur Auskunftserteilung verpflichten. Für eine solche Auskunftspflicht bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Die Auskunftspflicht soll nur subsidiär als "Ultima ratio" bei nicht anders lösbaren Problemfällen angewendet werden. Diese Subsidiarität setzt also voraus, dass die gewünschten Informationen grundsätzlich zuerst und so weit als möglich bei der betroffenen Person eingeholt werden, die im Sinne von Artikel 11 RHG der Meldepflicht unterliegt.

Empfehlung des BFS

Das BFS empfiehlt den Kantonen, für die Erstzuweisung der Wohnungsnummer primär die Vermieterinnen und Vermieter zu verpflichten, den ganzen Datenbestand der Mieter (Wohnungs- und Bewohnerlisten, vgl. Kapitel 1.2) elektronisch und im vom Kanton definierten Format an die Einwohnergemeinde zu liefern und die Wohnungsnummer, welche der Wohnung zugeteilt wird, auf dem Mietvertrag zu führen. Der Kanton regelt die Vergütung der Aufwendungen der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen. Die Wohnungsnummer ist nur bei neu auszustellenden Verträgen obligatorisch zu führen.

Wenn die Wohnung auf Grund dieser Informationen nicht zugewiesen werden kann (Restfälle), empfiehlt es sich, zusätzlich allenfalls auch die Bewohner selbst zu verpflichten, über die Grösse und Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes Auskunft zu erteilen. Dies ist gesetzlich zu regeln.

3.4.1.2.3 *Begehung der Gebäude*

Ein Betretungsrecht der Liegenschaft, soweit ein solches für die Wohnungsnummerierung und EWID-Zuweisung erforderlich ist, bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Ohne eine explizite gesetzliche Ermächtigung dürfen die Liegenschaften ohne Zustimmung des Berechtigten nicht betreten werden.

Empfehlung des BFS

Es ist sicherzustellen, dass die Gemeinden oder die beauftragten Dritten für die Vergabe der Wohnungsnummer die Möglichkeit haben, die Gebäude zu begehen. Für das Begehen der Gebäude bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

3.4.1.2.4 *Meldung von nicht registrierten Personen*

Im Rahmen der Vollzugsarbeiten kann es vorkommen, dass Personen durch die Post / Dritte ermittelt werden, die in der Gemeinde nicht gemeldet sind. Aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen ist die Meldung dieser Personen durch die Post / Dritte an die Einwohnerkontrolle problematisch. Deswegen sollte dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Empfehlung des BFS

Aus den oben genannten Gründen braucht es eine gesetzliche Grundlage, welche die zuständige Stelle verpflichtet, nicht angemeldete Personen zu melden (Art. 8 Abs. 2 RHG).

3.4.1.3 Datenpflege und Nachführung

Um die EWID-Nachführung auf der Einwohnerkontrolle sicherzustellen, sind die Eigentümer (resp. Liegenschaftsverwaltungen) zu verpflichten, die Wohnungsnummern zu führen und im Rahmen der Auskunftspflicht den Einwohnerkontrollen mitzuteilen. Bei Neu- und Umbauten ist die Vergabe und Nachführung der Wohnungsnummern sicherzustellen.

3.4.1.3.1 Auskunftspflicht der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen

Der Bund hat bestimmt, was die Kantone in Bezug auf die Melde- und Auskunftspflicht zu regeln haben. Es bleibt aber der Gesetzgebung der Kantone überlassen, wie sie die Vorgaben des Bundes umsetzen wollen. Die Auskunftspflicht gemäss Art. 12 RHG ist nicht abschliessend und die Kantone können bei Bedarf weitere Stellen verpflichten.

Gemäss Art. 12 RHG sind Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mietparteien auskunftspflichtig für Personen, welche ihrer Meldepflicht nicht nachkommen (Art. 12. Abs. a Bst. b RHG). Dies verpflichtet die Vermieter allerdings nicht, eine Wohnungsnummer zu führen, geschweige denn diese physisch an der Wohnung oder administrativ auf dem Mietvertrag anzubringen.

Die Regelung betreffend Verpflichtung der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen zur Führung einer Wohnungsnummer im Miet-/Kaufvertrag bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Zusätzlich sind die Modalitäten der Auskunftspflicht der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen gesetzlich zu regeln. Dabei ist zu beachten, dass es aus Datenschutzüberlegungen nicht angemessen ist, von den Eigentümern und Liegenschaftsverwaltungen den Mietvertrag *tel quel* zur Herausgabe zu verlangen. Ein Schriftstück, aus dem die Nummer sowie die Verbindung der Wohnung mit den Bewohnern hervorgehen, soll genügen.

Der Kanton entscheidet über die Entschädigung der auskunftspflichtigen Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen.

Empfehlung des BFS

Es sind insbesondere die Eigentümer einer Liegenschaft bzw. die Liegenschaftsverwaltungen zur Führung der Wohnungsnummerierung zu verpflichten. Die Wohnungsnummer muss den Mieterinnen und Mietern bekannt sein, damit sie in der Lage sind, diese im Verkehr mit den Behörden zu verwenden.

In Ergänzung können die Eigentümer und Vermieter durch die Einführung einer Drittmeldepflicht verpflichtet werden, Zu-, Um- und Wegzüge der Einwohnerkontrolle inklusive Wohnungsnummer zu melden.

Der Kanton oder die Gemeinde hat zudem sicherzustellen, dass die Wohnungsnummer bei Mieter- oder Eigentümerwechsel mitgeteilt wird und unverändert bestehen bleibt.

3.4.1.3.2 Regelung Nachführungsprozess für Um- und Neubauten

Der Kanton oder die Gemeinde haben den Nachführungsprozess der Wohnungsnummer für Um- und Neubauten mit der Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zu regeln. Idealerweise

wird die Wohnungsnummer durch die Bauverwaltung im Rahmen des Baugesuchsverfahrens vergeben. Die Bauverwaltung führt die Wohnungsnummer zusammen mit den anderen Angaben im Rahmen der Bau- und Wohnbaustatistik im eidg. GWR nach.

Die Kommunikation der Wohnungsnummer an Eigentümer und Vermieter ist sicherzustellen.

Empfehlung des BFS

Das BFS empfiehlt, den Nachführungsprozess der Wohnungsnummer über den Baugesuchsprozess sicherzustellen. Dazu ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

3.5 Rechtliche Grundlagen für Zusammenarbeit mit Post

3.5.1 Beschaffungswirtschaftlicher Tatbestand

Der/die mit der Umsetzung der Registerharmonisierung betraute Kanton oder Gemeinde hat die Möglichkeit, die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe durch einen Dritten (z.B. die Post) vornehmen zu lassen.

Das Verhältnis zwischen Bund (BFS) und Post ist als partnerschaftliche Zusammenarbeit zu bezeichnen (vgl. Kapitel 4 „Partnerschaftsmodell mit der Post“). Es fehlt an einer direkten Austauschbeziehung in Bezug auf Leistungen und Entgelt, welche gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kennzeichnend ist für einen Beschaffungstatbestand¹¹.

Auch in dieser Konstellation ist die öffentliche Hand aber gehalten, einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen und das Prinzip der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden zu wahren.

Das BFS hat die möglichen Partner in der Konzeptphase evaluiert. Objektive Anforderungen an den Partner (z.B. Zugang zu den Wohnungen, Privilegierung im Bereich Datenschutz) lassen die Post gestützt auf ihre besonderen Tätigkeitsfelder, insbesondere dem nationalen Grundversorgungsauftrag als einzig mögliche Kandidatin erscheinen. Die direkte Auswahl der Post als Partnerin widerspricht deshalb auch keinen Wettbewerbsvorschriften.

Ebenfalls kein Beschaffungstatbestand liegt im Verhältnis zwischen Kantonen / Gemeinden und der Post vor. Im Sinne einer Auslagerung einer Verwaltungsaufgabe, wozu eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, können die Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen die Post als Partnerin für den Vollzug vorsehen. Sie können ebenso vorsehen, dass die Gemeinden die Aufgabe an die Post auslagern. Damit liegt grundsätzlich ein Auslagerungs- und nicht ein Beschaffungstatbestand vor.

Die Post handelt als nationaler Partner im Auftrag des Bundes (BFS) und bietet den Kantonen Dienstleistungen im Bereich der EWID-Zuweisung und Vergabe einer Wohnungsnummer an. Dieses Angebot ist von der Post und dem BFS gemeinsam entwickelt worden. Selbst, wenn ein Beschaffungstatbestand angenommen wird, liegt auf Grund technischer Besonderheiten des Auftrags ein Ausnahmestatbestand von der Ausschreibungspflicht vor.

Empfehlung des BFS

Die Kantone und die Gemeinden haben die Wahl zwischen einer Eigenrealisierung und der Zusammenarbeit mit dem nationalen Partner Post.

¹¹ BGE 125 I 209 ff.; beschränkt auf Aufgabenübertragungen ohne Entgelt; Heusi/Jost, in: Public Private Partnership – wenn Staat und Private kooperieren, BR/Sonderheft 2006, 28

Die Kantone schaffen für die Zusammenarbeit mit der Post eine gesetzliche Grundlage. Dies hat auch für den Fall zu erfolgen, wo die Gemeinden alleine für den Vollzug der Registerharmonisierung zuständig sind.

3.5.2 Datenerhebung durch die Post

Das BFS schlägt die Post als Realisierungspartnerin vor. Sofern die Kantone oder Gemeinde die Post mit dem Vollzug der EWID-Zuweisung beauftragen, ist dies gesetzlich zu regeln.

3.5.3 Datenaustausch mit der Post

Der institutionalisierte Datenaustausch mit den EWR der Gemeinden und die Datennutzung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, postalischen Zustellung sind zentrale Anliegen der Post. Im Rahmen ihres Grundversorgungsauftrages benötigt die Post flächendeckendes Datenmaterial zu Bewohnern und deren Adressen inklusive Angaben zur detaillierten Wohnadresse (Haus und Wohnung). Zur Erfüllung ihres Auftrages ist die Post befugt, Personendaten zu bearbeiten. Es gelten dazu die Bestimmungen der Artikel 12-15 des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) sowie Art. 39 der Postverordnung (VPG, SR 783.01).

Das BFS schlägt die Post als Realisierungspartnerin vor, um im Auftrag der Kantone/Gemeinden die Wohnungsnummern zu vergeben sowie die dafür notwendigen Erhebungs- und Verifizierungsarbeiten durchzuführen. Es ist jedoch den Kantonen und Gemeinden überlassen, vom Angebot der Post Gebrauch zu machen. Im Anschluss an die Arbeiten der Post, das heisst nach der Rücklieferung der Daten an die Gemeinden, und der Abnahme des Lieferergebnisses durch diese, löscht die Post die Daten. Diese werden nicht für weitere Leistungen verwendet.

Gemäss Art. 8 Abs. 4 RHG können die Kantone weitere Vorschriften erlassen, um die Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators (und die Haushaltzugehörigkeit von Personen) sicherzustellen. In diesem Zusammenhang müssen die Kantone ihre datenschutzrechtlichen Bestimmungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um eine Aufgabenübertragung auf die Post datenschutzkonform auszugestalten.

Empfehlung des BFS

Die Kantone müssen sicherstellen, dass die kantonalen Datenschutzbestimmungen die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte (Post) ermöglichen.

Musterformulierung

Die Post und die für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen teilen sich auf Anfrage hin unentgeltlich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten mit. Der Austausch findet elektronisch und in verschlüsselter Form statt. Die Daten dienen der Schweizerischen Post ausschliesslich für die Erbringung ihres Leistungsauftrages gemäss Postgesetzgebung.

4 Partnerschaftsmodell mit der Post

Das BFS hat mit der Post einen Partner gefunden, welcher die EWID-Zuweisung (mit Hilfe der Vergabe einer Wohnungsnummer) optimal unterstützt. Denn die Post ist im Sinne einer effizienten Organisation der Zustellung selber bestrebt, Personen und Haushalte - auf Ebene des Briefkastens - eindeutig identifizieren zu können. Sie hat bereits ein entsprechendes Projekt initiiert, um jedem Briefkasten eine virtuelle (Post-interne) Nummer zu vergeben.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 der Verordnung des UVEK zur Postverordnung¹² existiert eine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer die Post verlangen kann, dass Briefkastenanlagen, die auf Grund ihrer Grösse bzw. Unübersichtlichkeit zu Schwierigkeiten bei der Postzustellung führen, mit Stockwerk- oder Wohnungsnummer zu bezeichnen sind. Es ist daher sinnvoll, die Vorgaben für die Wohnungsnummerierung zwischen den Gemeinden und der Post abzustimmen.

Die Zustellboten der Post kennen die lokalen Besonderheiten und haben so einen Bezug zu Personen bzw. Haushalten. Auch ist die Post dank des nationalen Grundversorgungsauftrags flächendeckend präsent und verfügt ausserdem über genügend Ressourcen, den Auftrag auszuführen. Damit erfüllt die Post die notwendigen Voraussetzungen und ist als Partner einzigartig (vgl. auch Art. 12 RHG). Eine Evaluation hat ergeben, dass es zurzeit keine weiteren Partner mit ähnlichem Potenzial gibt.

Das Partnerschaftsmodell sieht vor, dass Teilaufgaben des Vollzugs in Zusammenarbeit mit der Post erfolgen sollen. Das BFS und die Post haben gemeinsam einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen, in dem die Eckwerte der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgelegt wurden. Das Partnerschaftsmodell wurde vom BFS gemeinsam mit der Post und unter Einbezug der Arbeitsgruppe Physische Wohnungsnummer erarbeitet.

Wird die EWID-Zuweisung von einer Gemeinde nicht an die Post vergeben, sind die im Kapitel 2.4 „Phase 2: Umsetzung“ beschriebenen Arbeitsschritte analog durch die Gemeinde selbst oder andere Dritte durchzuführen. Anpassungen können, wo sinnvoll, vorgenommen werden.

4.1 Nutzen des Partnerschaftsmodells – Mehrwert für alle Beteiligten

Aus einer Zusammenarbeit der Kantone / Gemeinden mit der Post ergeben sich Synergien und Vorteile für beide Seiten. Die Post berücksichtigt mit ihrer Lösung die kritischen Erfolgsfaktoren des Projekts und schafft damit einen Mehrwert für alle Beteiligten. Als wichtigste Gründe für eine partnerschaftliche Projektabwicklung mit der Post sprechen folgende Überlegungen:

- **Schweizweit einheitliche Qualität**
Die Gemeinden erreichen schweizweit ein einheitliches Qualitätsniveau bzgl. EWID-Erstzuweisung, die Bearbeitung erfolgt über die Gemeindegrenzen hinweg nach den gleichen, mit dem BFS abgestimmten Kriterien.
- **Kostengünstige Bearbeitung über den gesamten Prozess**
Die Gemeinden müssen sich nicht selbst um den Umsetzungsprozess (Beschaffen der notwendigen Datenquellen, Bereinigung GWR, Vergabe der Wohnungsnummer, EWID-Zuweisung) kümmern. Sie können ihre Ressourcen deshalb für prioritäre Aufgaben einsetzen.
- **Koordinierter Einbezug der Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen / administrative Erleichterung**
Die zentrale Beschaffung von Wohnungs- und Bewohnerlisten im Namen der Gemeinde (bzw. des Kantons) erfolgt regional koordiniert, so dass Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen, welche Wohnungen in mehreren Gemeinden anbieten, die notwendigen Angaben nur einmal und in einer einheitlichen Form liefern müssen. Allen involvierten Partnern (Gemeinden / Kantonen, BFS, Eigentümern und Liegenschaftsverwaltungen) wird die Kommunikation und die Koordination erleichtert, indem sie nur einen einzigen Leistungserbringer haben. Dies spart Zeit und Kosten.

¹² Verordnung des UVEK zur Postverordnung vom 18. März 1998 (Stand am 7. Juli 1998), SR 783.011

- **Flexible Lösung durch die Kombination einer IT-gestützten Datenkonsolidierung und der Begehung vor Ort**
Die Post hat bereits heute eine zentrale, hochwertige Adresdatenbank im Einsatz, welche für die Plausibilisierung von Adressen genutzt werden kann. Ebenso verfügt sie über die notwendigen Ressourcen und das lokale Knowhow für die Begehung vor Ort zur Verifikation/Differenzbereinigung.
- **Sicherstellen der Grundlagen für die Nachführung**
Die administrativen Prozesse zwischen der öffentlichen Verwaltung, den Bürgern und den Eigentümern resp. Liegenschaftsverwaltungen können in Zukunft dank der bestmöglich standardisierten administrativen Wohnungsnummer vereinfacht werden. Dies betrifft sowohl die Nachführung des GWR hinsichtlich Umbauten und Renovationen als auch die Nachführung der EWID-Zuweisung im EWR bei Umzügen.

4.2 Vertragsmodelle zwischen Kantonen (bzw. Gemeinden) und der Post

Falls sich ein Kanton oder eine Gemeinde entscheidet, auf Empfehlung des BFS die Post mit der Leistungserbringung zu beauftragen, schliesst der Kanton resp. die Gemeinde einen Vertrag mit der Post ab, welcher die Grundsätze der Zusammenarbeit und die konkret zu erbringenden Leistungen enthält und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Einzelnen beschreibt. Es stehen drei Varianten zur Auswahl:

Modelle	Kantone	Gemeinden
1	Individualvertrag	–
2	Rahmenvereinbarung	Standardvertrag
3	–	Standardvertrag

1. **Individualvertrag:** Die Vertragsbeziehung besteht einzig zwischen dem Kanton und der Post und regelt sowohl die Grundsätze der Zusammenarbeit als auch die konkrete Leistungserbringung im Rahmen der Datenbeschaffung und -erhebung. Der Kanton übernimmt die Koordination der Gemeinden gegenüber der Post.
2. **Rahmenvereinbarung** mit dem Kanton (Koordination) und Standardverträge mit den Gemeinden (Leistungsbezug). Der Kanton schliesst mit der Post eine Rahmenvereinbarung ab, welche die Unterstützungs- und Koordinationsaufgaben des Kantons definiert. Die Leistungserbringung wird direkt zwischen der Post und denjenigen Gemeinden, welche die Post beauftragen, vertraglich geregelt.
3. **Standardvertrag** mit einzelnen Gemeinden. Keine aktive Mitwirkung des Kantons. Die Verträge werden direkt zwischen der Post und den jeweiligen Gemeinden abgeschlossen.

Diese drei Vertragsmodelle sollen nachfolgend ausführlicher dargestellt werden. Vorab bleibt festzuhalten, dass der Vertragsgegenstand bei allen drei Modellen grundsätzlich gleich bleibt und der Hauptunterschied darin liegt, dass der Ansprechpartner der Post je nach Vertragskonstellation ein anderer ist.

4.2.1 Individualvertrag (Kanton – Post)

Entscheidet sich ein Kanton dafür, eine massgebende Rolle bei der Registerharmonisierung im Allgemeinen resp. bei der EWID-Zuweisung im Speziellen zu übernehmen und als Schnittstelle zwischen Post und Gemeinden aufzutreten, kann er selber die Post mit der Erbringung der Leistungen beauftragen.

In einem solchen Fall schliesst der Kanton mit der Post einen Individualvertrag ab, welcher einerseits die grundlegenden Aspekte der Zusammenarbeit (Schaffen der notwendigen gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen; Rollenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und der Post; Unterstützung durch den Kanton im Rahmen der Kommunikation gegenüber den Gemeinden; Durchführen von Schulungen; Planung der Umsetzung; Qualitätsstandards etc.) und andererseits den konkreten Leistungsbezug analog zu den Standardverträgen (Wahl des Produkts, Lieferergebnisse der Post, Vorleistungen der Kantone/Gemeinden, Preise, Terminplan etc.) für das ganze Kantonsgebiet regelt.

In Falle eines Individualvertrags zwischen einem Kanton und der Post werden keine Verträge zwischen den Gemeinden und der Post abgeschlossen, da der Kanton die Post verpflichtet, die Leistungen für alle Gemeinden auf dessen Kantonsgebiet zu erbringen. Der Kanton verpflichtet sich im Gegenzug gegenüber der Post, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen sowie die geforderten Vorleistungen zu erbringen resp. bei den Gemeinden einzufordern. Die Verrechnung / Vergütung innerhalb des Kantonsgebietes ist Sache des Kantons.

Der Abschluss eines Individualvertrags zwischen einem Kanton und der Post führt zu einem Preisnachlass auf die Grundpauschale (vgl. Preise). Ebenfalls kann dank der vereinfachten Zusammenarbeit ein Preisnachlass auf den variablen Anteil gewährt werden.

4.2.2 Rahmenvereinbarung (Kanton – Post)

Bei diesem Modell gibt es verschiedene Vertragsbeziehungen zur Post: Einerseits schliesst der Kanton mit der Post eine Rahmenvereinbarung ab und andererseits werden zwischen den einzelnen Gemeinden und der Post Standardverträge betreffend den konkret zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Beschaffung der Datenquellen und der Datenerhebung abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung soll hauptsächlich die Koordinationsaufgaben des Kantons beschreiben (analog zum Individualvertrag, z.B. Kommunikationsveranstaltungen und Schulungen) sowie die Rollenverteilung zwischen Kanton und der Post im Rahmen der Verkaufsaktivitäten und der Umsetzung.

Parallel zur Rahmenvereinbarung des Kantons schliessen die einzelnen Gemeinden mit der Post Standardverträge ab, in denen der Leistungsbezug für die jeweilige Gemeinde konkretisiert wird. Darin sind insbesondere die Lieferergebnisse, die Rahmenbedingungen und die Preise geregelt. Im jeweiligen Standardvertrag mit der einzelnen Gemeinde wird auf die Rahmenvereinbarung mit dem Kanton verwiesen, welche den Gemeinden offen gelegt wird.

Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen einem Kanton und der Post kann auf Grund der vereinfachten Zusammenarbeit zu einem Preisnachlass führen.

4.2.3 Standardvertrag (Gemeinde – Post)

Gemeinden, welche die Post für die Leistungserbringung beziehen möchten, haben die Möglichkeit einen Standardvertrag mit der Post abzuschliessen, wenn der Kanton entweder keinen Individualvertrag oder aber eine Rahmenvereinbarung mit der Post abgeschlossen hat. Dieser Standardvertrag regelt den standardisierten Leistungsbezug der Gemeinde (Lieferergebnisse, Rahmenbedingungen und Preise, sowohl zum Beschaffen der Datenquellen als auch für die Datenerhebung).

4.2.4 Absichtserklärung des Kantons (bzw. der Gemeinde)

Die Post wird bis Ende Juni 2008 den definitiven Entscheid fällen, ob und in welchem Umfang sie die beabsichtigte Leistungserbringung im Rahmen der EWID-Zuweisung übernehmen wird. Die Leistungen können von der Post nur dann kostendeckend angeboten werden, wenn eine ausreichende Anzahl Kantone und Gemeinden die Post als Leistungserbringerin bezieht. Die Entscheidungsfindung der Post beruht deshalb auf den rechtzeitigen und verbindlichen Aussagen der Kantone und Gemeinden in Form einer Absichtserklärung, welches Vertragsmodell sie anstreben wollen bzw. inwiefern sie die Post mit der Leistungserbringung zu beauftragen gedenken. Vgl. hierzu auch Kapitel 4 „weiteres Vorgehen / Meilensteine“.

4.3 Rollen und Aufgaben der Akteure im partnerschaftlichen Vollzugsmodell

Akteur	Aufgaben
BFS	<ul style="list-style-type: none"> – Koordination – Projektleitung Partnerschaftsmodell
Kantone	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellen der notwendigen Gesetzgebungen für eine reibungslose Ein- und Nachführung einer Wohnungsnummer (unter Einbezug der Regelung der Vergabe an Dritte; Rollen und Aufgabenteilung bzw. Finanzierungsverantwortung zwischen Kantonen und Gemeinden; Verpflichtung der relevanten Stellen hinsichtlich der Lieferung von Datenquellen; Termine) in Abhängigkeit der getroffenen Vereinbarung mit der Post – Kantonale Regelungen betr. Datennutzung und Pflege nötig – Information und Unterstützung der Gemeinden – Unterstützung des Partnerschaftsmodells durch geeignete Massnahmen (Koordination zwischen Post und Gemeinden, Kommunikation, Abwicklungsunterstützung etc).
Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> – Vollzug der Aufgaben – Vorbereitung der Daten und Bereitstellung der für die Umsetzung benötigten Informationen – Unterstützung bei der Umsetzung (Rückfragen, Klärungen) – Übernahme / Rückimport der bearbeiteten Daten – Bearbeitung der Restfälle
Post	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützen der vollziehenden Behörden in der Aufgabenerfüllung für die EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer – Sicherstellen einer einheitlichen Qualität – Konzeptionelle Vorarbeiten – Aufbau einer zentralen Infrastruktur für eine IT-gestützte Datenkonsolidierung – Beschaffen der notwendigen Datenquellen – Koordinierte Rolloutplanung und Support über den gesamten Prozess
Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Verfügung stellen der Wohnungs- und Bewohnerlisten – Unterstützung der Post bei Fragen im Rahmen der Umsetzung – Rückimport der bearbeiteten Daten – Führung der Wohnungsnummer und Aufdruck der Nummer auf dem Miet-/ Kaufvertrag – Drittmeldepflicht (in Abhängigkeit der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung): Zu-, Um- und Wegzugsmeldung an die Einwohnerkontrolle
Dritte	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Verfügung stellen der benötigten Informationen (bsp. Grundbuch, Kataster, amtli. Vermessung, Gebäudeversicherung, Industrielle Werke, etc.)

4.4 Leistungsangebot der Post

Das Leistungsangebot der Post orientiert sich am Vollzugsprozess für die Umsetzung der EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummer, wie er in Kapitel 2.4 dieses Dokuments beschrieben ist.

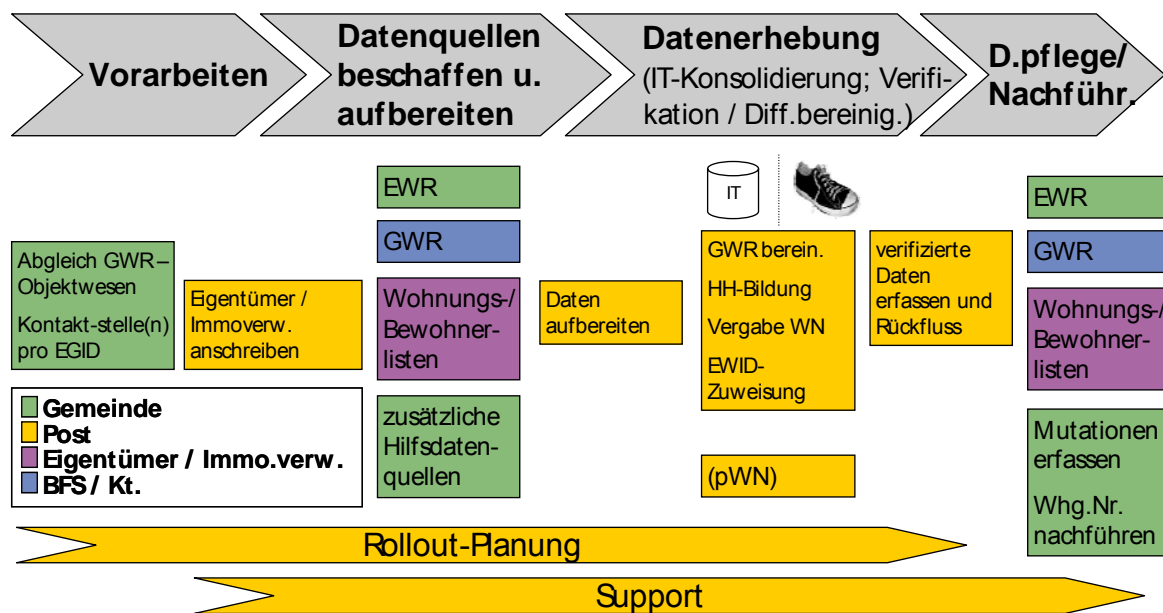
4.4.1 Modul 1: Digitalisieren der Daten

Gemeinden, welche noch nicht über die notwendigen technischen Systeme verfügen (Hard- und Software), um die Daten in der vom BFS geforderten Form und Qualität zu übermitteln, können ihre Daten durch die Post entsprechend aufbereiten lassen.

4.4.2 Modul 2: Vergabe einer administrativen Wohnungsnummer für die EWID-Erstzuweisung

Dieses Modul bildet die Basisleistung der Post und beinhaltet mehrere, zu einem Gesamtpaket zusammengefügte Elemente:

1. koordinierte **Rolloutplanung** nach Regionen;
2. **Support**;
3. zentrale **Beschaffung der Datenquellen**;
4. **IT-gestützte Konsolidierung** der Daten;
5. (teilweise) **Begehung vor Ort** zur Verifikation und Differenzbereinigung (**GWR und EWR**);
6. Erfassen der verifizierten Daten und **Rückfluss an die Datenowner**.



Grafik: Leistungsangebot der Post

4.4.2.1 Koordinierte Rolloutplanung

Ein zentrales Element der Leistungserbringung der Post ist die schweizweit koordinierte Rolloutplanung nach Regionen. Sie dient insbesondere dazu, den Aufwand für die betroffenen Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen zu minimieren, in dem sie die Angaben zu den von ihnen verwalteten Gebäuden für eine gesamte Region einmalig kumuliert und in einer vorab definierten Form übermitteln können.

Die Rolloutplanung trägt dazu bei, die Akzeptanz der Lösung deutlich zu erhöhen und so die Unterstützung der Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen zu sichern.

4.4.2.2 Support

Die Post unterstützt die Kantone und Gemeinden, das BFS sowie die Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen über den gesamten Umsetzungsprozess, von der Beschaffung der Datenquellen über die Datenerhebung bis hin zum Datenrückfluss und dem Re-Import in die Quellsysteme. In diesem Zusammenhang nimmt die Post die Bedürfnisse der Beteiligten auf, liefert kompetente Antworten zu operativen Fragen, welche im Verlauf der Umsetzung auftauchen und sucht bei allfälligen Schwierigkeiten rasch nach sinnvollen Lösungen.

4.4.2.3 Zentrale Beschaffung der Datenquellen

Zusätzlich zu den für die EWID-Zuweisung notwendigen, und von den Gemeinden sowie dem Bund (bzw. den Kantonen) gelieferten Registerdaten, beschafft die Post auch die weiteren Datenquellen, welche für die Bereinigung des GWR, für eine erfolgreiche Wohnungsnummerierung sowie für eine zuverlässige Haushaltsbildung zusätzlich beigezogen werden sollen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Wohnungs- und Bewohnerlisten der Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen, sowie um weitere Hilfsdatenquellen (z.B. Industrielle Werke, Grundbuch, Gebäudeversicherungen, etc.)

Im Sinne einer möglichst reibungslosen Datenbearbeitung über den gesamten Prozess (vom Datenexport über die IT-Konsolidierung, die Aufbereitung von Differenzbereinigungslisten bis hin zur Erfassung der bereinigten Daten, deren Rückfluss bzw. dem erfolgreichen Datenimport) sind die Datenformate im Vorfeld der Beschaffung genau zu definieren. Die Post wird sich deshalb sowohl mit den Kantonen / Gemeinden bzw. den wichtigsten Hauseigentümern und Liegenschaftsverwaltungen als auch mit den jeweils zuständigen Softwarelieferanten abstimmen, mit dem Ziel, ein möglichst allgemeingültiges Datenformat für alle Datenquellen festlegen zu können.

4.4.2.4 IT-gestützte Datenkonsolidierung

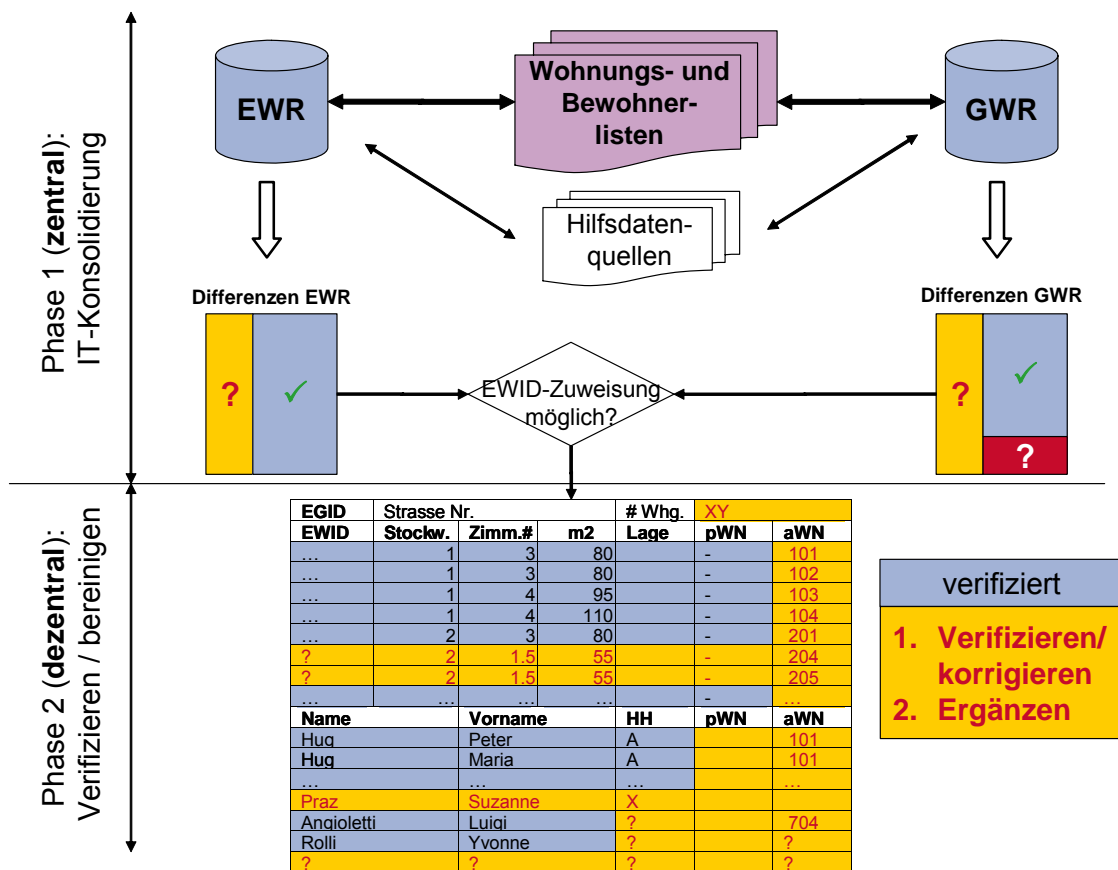
Der Prozess der Datenerhebung durch die Post umfasst zwei Schritte: Erstens die IT-Konsolidierung und zweitens die Verifikation / Differenzbereinigung durch die Zustellboten vor Ort. Damit der Gesamtaufwand für die Vergabe einer Wohnungsnummer insgesamt möglichst gering gehalten werden kann, soll die (teure) Begehung vor Ort möglichst reduziert werden. Dies erfordert vorgängig eine leistungsfähige, zentrale Datenkonsolidierung. Die Post baut zu diesem Zweck eigens eine leistungsfähige Infrastruktur auf, welche ausschliesslich für das Projekt „Wohnungsnummer / EWID-Zuweisung“ eingesetzt wird.

Folgende Ergebnisse werden im Rahmen der IT-Konsolidierung angestrebt:

- Bereinigung der Wohnungsmerkmale im GWR (Fehler „KLX“ und „BAU“), gemäss der Wegleitung zur Konsolidierung des GWR¹³ (wo möglich)
*(Gebäude und Wohnungen, welche von der Post behandelt werden, sind **nicht** vorgängig durch die Gemeinde zu bereinigen. Dort wo möglich wird die Post die Bereinigung basierend auf den Angaben gemäss Wohnungs- und Bewohnerlisten durchführen, allfällige Restfälle werden an die Gemeinde zur Bearbeitung zurückgespielt. ⇨ Denn die eindeutige Lokalisierung einer Wohnung innerhalb des Gebäudes bildet die zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche EWID-Zuweisung).*
- Übernahme bzw. Vergabe der Wohnungsnummern (wo möglich)
(anhand von vollständigen GWR-Einträgen bzw. anhand von Wohnungs- und Bewohnerlisten der Hauseigentümer und Liegenschaftsverwaltungen)
- Zuordnung der Wohnungsnummer und damit des EWID zu Personen / provisorische Haushaltsbildung (wo möglich)
(Abgleich der bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund der vorhandenen Angaben bereits definitiv verifizierten Personen mit den definitiv verifizierten Wohnungen)

¹³ Wegleitung für die kommunalen Bauämter zur Konsolidierung der Gebäude und Wohnungsdaten im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel. Bestellnummer 894-0700

- Aufbereiten von Differenzbereinigungslisten für die Begehung vor Ort durch die Zustellboten der Post
(Basis für die definitive Verifikation / Differenzbereinigung vor Ort)



Grafik: IT-gestützte Datenkonsolidierung und Aufbereitung der Differenzbereinigungslisten für die Begehung vor Ort

Obige Grafik illustriert den Prozess der IT-gestützten Datenkonsolidierung. Dabei werden in einem ersten Schritt die GWR-Daten mit den Wohnungs- und Bewohnerlisten sowie – falls notwendig – mit weiteren Hilfsdatenquellen abgeglichen (rechte Seite). In einem zweiten Schritt erfolgt der Abgleich von Personen gemäss EWR mit den Angaben gemäss Wohnungs- und Bewohnerlisten (linke Seite) sowie allenfalls mit weiteren Hilfsdatenquellen. Die auf diese Weise verifizierten EWR- und GWR-Daten werden anschliessend in einem dritten Schritt einander gegenübergestellt und die EWID-Zuweisung – wo möglich – bereits vorgenommen. Alle restlichen Angaben (Personen und Wohnungen), welche noch einer Verifikation / Differenzbereinigung vor Ort bedürfen, werden anschliessend in Differenzbereinigungslisten für die Zustellboten aufbereitet.

4.4.2.5 Begehung vor Ort

Im Rahmen der Begehung vor Ort wird durch die Zustellboten der Post eine definitive Verifikation bzw. Differenzbereinigung folgender Merkmale wahrgenommen:

- Personen gemäss EWR und Haushaltsbildung
- Wohnungsmerkmale gemäss GWR
- Wohnungsnummern

Anschliessend werden die verifizierten Wohnungsnummern definitiv den Personen zugeordnet, um die EWID-Zuweisung zu vollenden.

Personen und Wohnungen, welche entweder in einem Register geführt sind, aber vor Ort nicht verifiziert werden können, oder welche umgekehrt vor Ort erkannt werden, aber nicht im betreffenden Register geführt sind, werden vom Zustellboten der Post in einer Abweichungsliste erfasst.

4.4.2.6 Erfassen der verifizierten Daten und Rückfluss an die Datenowner

In diesem Prozessschritt werden die bereinigten Listen konsolidiert und die Daten elektronisch erfasst und im Sinne einer Qualitätssicherung ebenfalls geprüft und plausibilisiert.

Anschliessend werden die verschiedenen Datenquellen mit den relevanten Daten ergänzt und in dem von der Post definierten Format an die verantwortlichen Stellen (Einwohnergemeinde, BFS / Kanton, Hauseigentümer / Liegenschaftsverwaltung) zurückgeliefert. Diese importieren die Daten in ihre Systeme.

4.4.2.7 Vorleistungen der Gemeinde / des Kantons

Damit der Prozess der Wohnungsnummerierung und EWID-Zuweisung durch die Post wie vorgängig beschrieben abgewickelt werden kann, muss die Gemeinde / der Kanton bestimmte Vorleistungen erbringen:

- Entscheid, für welche Grundgesamtheit an Gebäuden und Wohnungen eine Wohnungsnummer eingeführt werden soll
- Schaffen der notwendigen gesetzlichen Grundlagen
- Adressbereinigung des GWR (Fehler „ADR“), um Doppeleinträge von Gebäuden zu eliminieren
- Synchronisation des GWR mit dem Objektwesen der gemeindeeigenen EWR-Software, mit dem Ziel, allen Personen einen EGID zuzuweisen
- Bereitstellen der EWR-Daten gemäss dem vereinbarten Datenformat
- Dokumentieren aller Kontaktstellen pro Gebäude (Eigentümer, Liegenschaftsverwaltung), welche für die Beschaffung der Wohnungs- und Bewohnerlisten durch die Post angeschrieben werden. Je nach Gebäude kann es sich um 1-n Kontaktstellen handeln

Während des anschliessenden Prozesses der Datenerhebung durch die Post unterstützt die Gemeinde die Post wo notwendig. Dies gilt insbesondere im Bereich der Restfälle im Rahmen der GWR-Bereinigung.

Die Gemeinde stellt nach Abschluss der Arbeiten der Post die Übernahme der Daten ins EWR sicher. Die Übernahme der Daten ins eidg. GWR erfolgt durch das BFS. Dabei ist unter Umständen mit Rückfragen an die Gemeinde zu rechnen.

4.4.3 Modul 3: Physische Wohnungsnummer

Die Einführung einer physischen Wohnungsnummer durch die Post setzt die in Kapitel 4.4.2 beschriebene Basisleistung „Vergabe einer administrativen Wohnungsnummer für die EWID-Erstzuweisung“ voraus und kann von den Gemeinden nur in Ergänzung zu dieser angefordert werden.

Zusätzlich zu den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Leistungen und Lieferergebnissen, übernimmt die Post folgende Aufgaben:

- Bestellung der physischen Wohnungsnummern im Auftrag der Gemeinde, inkl. Kommunikation mit den zuständigen Eigentümern und Liegenschaftsverwaltungen;
- Anbringen der physischen Wohnungsnummer an der Wohnungstür, am Klingeltableau (zusätzliche evtl. dem Briefkasten) gemäss Vorgabe des Kantons bzw. der Gemeinde;
- Ergänzen der Differenzbereinigungslisten mit den physischen Wohnungsnummern.

Empfehlung des BFS

In Ergänzung des Postmoduls „Vergabe einer administrativen Wohnungsnummer für die EWID-Erstzuweisung“ empfiehlt das BFS die Einführung einer physischen Wohnungsnummer, welche für alle Bewohner eindeutig sichtbar angebracht ist. Damit wird die Nachhaltigkeit für die Nachführung des EWID bei einem Zu- und Umzug bestmöglich sichergestellt.

Im Vorfeld einer physischen Anbringung von Wohnungsnummern hat der Kanton (bzw. die Gemeinde) folgende Vorleistungen zu erbringen:

- Entscheid, für welche Grundgesamtheit an Gebäuden und Wohnungen eine physische Wohnungsnummer eingeführt werden soll
- Schaffen der notwendigen gesetzlichen Grundlagen

4.4.4 Preisgestaltung

Der Vollzug der EWID-Zuweisung mit Hilfe einer Wohnungsnummerierung ist für die Kantone und Gemeinden auf jeden Fall mit Initialaufwänden an personellen und finanziellen Ressourcen verbunden.

In der Botschaft zum RHG wurden CH 33 Mio. als Investitionsvolumen zu Lasten der Kantone und Gemeinden angegeben, darin enthalten sind CHF 22 Mio. für die EWID-Zuweisung in die EWR.

4.4.4.1 Zu Grunde liegende Annahmen / Mengengerüst

Die Preisfestlegung der Post basiert einerseits auf der Anzahl der mitmachenden Kantone / Gemeinden sowie andererseits auf Annahmen bzgl. folgender Kriterien, welche – je nach Ausprägung – zu besseren Ergebnissen der EWID-Erstzuweisung wie auch zu einer Preiserhöhung / -reduktion für die jeweilige Gemeinde führen können (*Worst / best case*):

- Anzahl (#) Gemeinden, welche die Wohnungsnummerierung an die Post vergeben,
- # betroffene Personen, # Haushalte, # Wohnungen und # Gebäude, in Abhängigkeit des Entscheids der Gemeinde, welche Grundgesamtheit an Wohnungen zu nummerieren sei
- Qualität und Vollständigkeit des GWR bzgl. der für die Wohnungsnummerierung relevanten Wohnungsmerkmale (Stockwerk und Lage auf dem Stockwerk)
- Qualität weiterer Hilfsdatenquellen, welche für die Bereinigung des GWR beigezogen werden
- # zu kontaktierende Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen (national, regional bzw. lokal tätige Unternehmen; öffentliche Verwaltungen; Genossenschaften; Private)
- Rücklauf an Wohnungs- und Bewohnerlisten durch die Eigentümer / Liegenschaftsverwaltungen, sowie Format derselben (elektronisch, Papier)
- Anteil bestehender Wohnungsnummern, welche übernommen werden können

Daraus ergeben sich schliesslich die Qualitäts- und preisrelevanten Einflussgrössen:

- # der GWR-„Restfälle“: Wohnungen, welche nicht eindeutig innerhalb des Gebäudes lokalisiert werden können
- Anteil für Begehung vor Ort zur definitiven Verifikation / Differenzbereinigung

4.4.4.2 Preismechanismen

Jede Gemeinde hat die Wahl, für welche Grundgesamtheit an Gebäuden und Wohnungen sie den Prozess der Wohnungsnummerierung und damit der EWID-Zuweisung an die Post delegiert. Die Preisfestlegung erfolgt für jede Gemeinde transparent.

Das Preismodell der Post berücksichtigt diese Flexibilität, durch die Kombination einer Grundpauschale pro Gemeinde und variablen Erfassungskosten je Haushalt

- Grundpauschale pro Gemeinde ⇒ Anteil an die Initial-Investitionen zum Aufbau der notwendigen Infrastruktur
- Variabler Anteil ⇒ Beinhaltet sowohl die Prozesskosten für die Datenerhebung (Beschaffen der Datenquellen, IT-Konsolidierung, Begehung vor Ort, Daten erfassen und zurückliefern) als auch das Projektmanagement (Koordinierte Rolloutplanung, IT, Support). Der variable Anteil wird in Abhängigkeit der Anzahl Personen sowie der Komplexität der Siedlungsstruktur berechnet

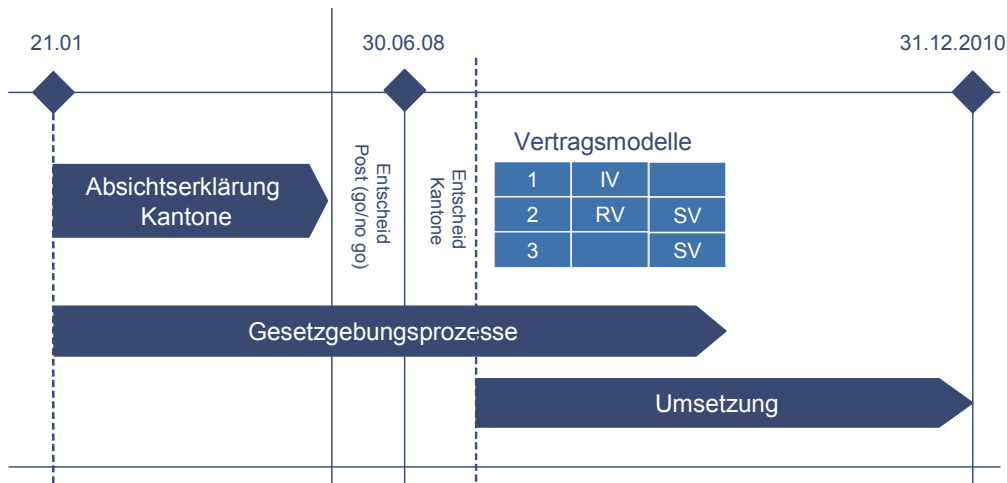
4.4.4.3 Richtpreis

Den Kantonen wurde am 29.11.07 im Rahmen der Begleitgruppensitzung der Kantone ein Richtpreis für die Leistungserbringung kommuniziert. Es handelt sich dabei um einen maximalen Preis, basie-

rend auf einem „Worst-Case“-Szenario bzgl. der vorgängig dokumentierten Annahmen. Diese Annahmen werden durch die Post in Pilotprojekten mit interessierten Gemeinden in den nächsten Monaten validiert und gegebenenfalls angepasst.

Jeder Kanton kann bei der Post eine Preiskalkulation für das Angebot auf seinem Kantonsgebiet anfordern. Die Post berechnet die Kosten individuell, basierend auf der Wahl des Vertragsmodells gemäss Kapitel 4.2 sowie den individuellen Bedürfnissen. Diese sind im Rahmen der bilateralen Gespräche noch gemeinsam zu konkretisieren.

5 Weiteres Vorgehen / Meilensteine



- Gestützt auf die vorliegenden Grundlagen starten die Kantone die interne Willens- und Entscheidungsfindung sowie die Umsetzungsvorbereitungen (insbesondere Gesetzungsarbeiten).
- Parallel hierzu führt die Post und das BFS Pilote mit ausgewählten Gemeinden durch.
- Jeder Kanton kann bei der Post eine individuelle Preiskalkulation anfordern.
- BFS und Post nehmen mit jedem Kanton Kontakt auf. Die Kantone entscheiden, ob sie am Partnerschaftsmodell mitwirken und welches Umsetzungsmodell sie wählen. Das Ergebnis ist als Absichtserklärung zu formulieren.
- Gestützt auf diese Absichtserklärungen entscheidet die Post über die Realisierbarkeit des Modells aus ihrer Optik. Es kommt zu einem go oder no go Entscheid.
- Anschliessend erfolgt die politische Entscheidungsfindung auf Stufe Regierungen/Parlamente (insbesondere Gesetzgebungsvorlagen).
- Die Umsetzung durch den Kanton/ die Gemeinde kann mit oder ohne Partnerschaftsmodell mit der Post erfolgen. Wird das Partnerschaftsmodell gewählt, so erfolgt die Umsetzung gemäss dem gewählten Vertragsmodellen (IV = Individualvertrag, RV = Rahmenvereinbarung, SV = Standardvertrag).
- Umsetzung des Vorhabens bis 31.12.2010.

6 Kontakte und weitere Informationen

BFS

Webseite zur Registerharmonisierung:

<http://www.register-stat.admin.ch>

Service clientèle Registerharmonisierung:

Tel. 0800 866 700

harm@bfs.admin.ch

Die POST

Alex Siegrist, Projektleiter

Tel. 058 338 11 39

info.ewid@post.ch